

ZG_OBERGERICHT S1 2024 23 vom 27. Mai 2025

ZG Obergericht, 2025-05-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_s1_2024_23

FR: ZG_OBERGERICHT S1 2024 23 du 27 mai 2025

IT: ZG_OBERGERICHT S1 2024 23 del 27 maggio 2025

Regeste

Betrug, Urkundenfälschung, Erschleichung einer falschen Beurkundung, Misswirtschaft, ungetreue Geschäftsbesorgung, Pfändungsbetrug, Unterlassung der Buchführung | Delikt (Berufung Beschuldigte/r oder STA) von SG Kollegial

Erwägungen

E. 1

Die in Art. 399 StPO für die Einlegung der Berufung vorgesehenen zwei Parteihandlungen (Berufungsanmeldung innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils und Berufungserklärung innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils) erfolgten von der Verteidigung sowie von der Staatsanwaltschaft fristgerecht. Nichteintretensgründe wurden nicht geltend gemacht und sind nicht ersichtlich. Auf die Berufungen des Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft ist einzutreten. 2.1 Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Der Berufungskläger muss in seiner Berufungserklärung angeben, ob er das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO). Ficht er nur Teile des Urteils an, hat er in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile (Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen, Bemessung der Strafe etc.) sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 4 StPO). Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO). Soweit die Einschränkung der Berufung auf einzelne Punkte eindeutig und der Grundsatz der Untrennbarkeit oder inneren Einheit nicht verletzt ist, muss die Einschränkung durch das Berufungsgericht respektiert werden. Die nicht angefochtenen Urteilspunkte werden, unter dem Vorbehalt von Art. 404 Abs. 2 StPO, rechtskräftig. Eine spätere Ausdehnung der Berufung ist ausgeschlossen, nicht aber eine weitere Beschränkung (vgl. dazu umfassend Urteil des Bundesgerichts 6B_1403/2019 vom 10. Juni 2020 E. 1.3 m.H.). 2.2 Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen die Dispositiv-Ziffern 3 (Schuldsprüche 3.1 - 3.5), 4 (Strafe), 8.2 (Rückzahlungspflicht Kosten amtliche Verteidigung) und 10 (Kostenregelung) des vorinstanzlichen Urteils. Seine Anträge sind darauf ausgerichtet, einen vollumfänglichen Freispruch zu erwirken. Die folgenden Dispositiv-Ziffern werden von der Verteidigung nicht angefochten: 1 (Verfahrenseinstellung), 2 (Freisprüche), 5 (Absehen von einer Landesverweisung), 6 (Zivilklage), 7 (Entschädigung Privatklägerin), 8.1 (Entschädigung amtliche Verteidigung) und 9 (Dokumente). Die Staatsanwaltschaft ficht mit ihrer Berufungs-

Seite 7/141 erklärung die folgenden Dispositiv-Ziffern des vorinstanzlichen Urteils an: 2.1 - 2.4 sowie 2.6 (Freisprüche), 4 (Strafe), 5 (Landesverweisung), 8.2 (Rückzahlungspflicht Kosten amtliche Verteidigung) und 10 (Kostenregelung). 2.3 Die Dispositiv-Ziffern 1

(Verfahrenseinstellung), 2.5 (Freispruch wegen mehrfacher Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB), 6 (Zivilklage), 7 (Entschädigung Privatklägerin), 8.-8.1 (Entschädigung amtliche Verteidigung), 9 (Dokumente) wurden folglich von keiner Partei angefochten. Diese Dispositivziffern sind nicht untrennbar mit den angefochtenen Dispositivziffern verbunden, so dass die Einschränkung zu respektieren ist. Dies gilt namentlich auch für die Zivilklage. Der Beschuldigte ist befugt, die entsprechende Zivilklage (Dispositiv- Ziffern 6., 6.1 und 7) unabhängig von einer strafrechtlichen Beurteilung der fraglichen Vorwürfe anzuerkennen. Die gutgeheissene Zivilklage ist nicht untrennbar mit den von der Vorinstanz ausgefallenen Schuldsprüchen verknüpft, zumal das Gericht gehalten ist, im Falle eines spruchreifen Sachverhaltes auch bei einem Freispruch über die adhäsionsweise geltend gemachte Zivilklage zu entscheiden (Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO). Die Dispositivziffern 1 (Verfahrenseinstellung), 2.5 (Freispruch wegen mehrfacher Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB), 6 (Zivilklage), 7 (Entschädigung Privatklägerin), 8.-8.1 (Entschädigung amtliche Verteidigung) und 9 (Dokumente) sind folglich in Rechtskraft erwachsen. Dies ist vorab im Urteilsspruch festzuhalten. 2.4 Nachdem neben dem Beschuldigten auch die Staatsanwaltschaft Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil erhoben hat, darf dieses auch zuungunsten des Beschuldigten abgeändert werden. Das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gilt nicht. 3.1 Das Rechtsmittelverfahren beruht gemäss Art. 389 Abs. 1 StPO auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei kann die Rechtsmittelinstanz die erforderlichen zusätzlichen Beweise erheben (Art. 389 Abs. 3 StPO). Notwendig ist dies aber nur dann, wenn die zusätzlich erhobenen Beweise den Ausgang des Verfahrens beeinflussen können (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_288/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 1.3.1 m.H.). Eine unmittelbare Beweisabnahme im Rechtsmittelverfahren hat gemäss Art. 343 Abs. 3 i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO auch zu erfolgen, wenn eine solche im erstinstanzlichen Verfahren unterblieb oder unvollständig war und die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint. Weiter kann eine unmittelbare Beweisabnahme durch das Berufungsgericht in den Fällen von Art. 343 Abs. 3 StPO erforderlich sein, wenn dieses von den erstinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen abweichen will (BGE 140 IV 196 E. 4.4.1). 3.2 Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Berufungserklärung verschiedene Beweisanträge gestellt, welche alle gutgeheissen wurden. Die entsprechenden Unterlagen wurden eingeholt und zu den Akten genommen. Weitere Beweisanträge wurden nicht gestellt und es sind keine Gründe ersichtlich, die Akten zu ergänzen und weitere Beweise zu erheben. Somit ist auf die im Vorverfahren und in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung und im Berufungsverfahren erhobenen Beweise – sowie die Eingaben und Plädoyers der Parteien – abzustellen.

E. 1.1

Die Verlegung der Kosten im Strafprozess richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 1.1.1

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten unter Anklageziffer B./2.1 zusammengefasst Folgendes vor (SG GD 1/1 S. 9 ff.): D. _____ schloss am 16. Juni 2017, in Baar, namens der Y. _____ AG (Darlehensnehmerin) in seiner Eigenschaft als deren einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer einen befristeten Darlehensvertrag mit B. _____ (Darlehensgeberin) über ein Darlehen von CHF 500'000.00, welches B. _____ der Y. _____ AG zur Verfügung stellte, ab. Das Darlehen wurde von B. _____ der Y. _____ AG für eine fixe Laufzeit hingegeben und wäre vertragsgemäss am 18. Juni 2018 mit einer Verzinsung zu 20% (ausmachend CHF 100'000.00) durch die Y. _____ AG an B. _____ zurückzuzahlen gewesen. D. _____ war zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jedoch bewusst, dass die Y. _____ AG zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Darlehens am 18. Juni 2018 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht rückzahlungsfähig sein würde, was sich unter anderem aus den folgenden, ihm bekannten bzw. durch ihn verursachten und zu vertretenden Umständen ergab: ■Die Y. _____ AG war seit dem __. August 2002 die fünfte Gesellschaft, die der Beschuldigte gründete und deren einzelzeichnungsberechtigtes Organ er war, welche die Herstellung und den Handel mit chemisch-technischen Produkten, insbesondere Additiven zum angeblichen Zweck hatte; ■D. _____ war es seit dem __. August 2002 (Datum der Gründung der K. _____ AG) nicht gelungen, soweit er dies überhaupt ernsthaft versuchte, sich mit seinen Gesellschaften auf dem Markt der chemisch-technischen Produkte, insbesondere Additiven zu etablieren und Umsätze auch nur annähernd gemäss den von ihm angestellten Prognosen zu erwirtschaften; ■Die Y. _____ AG nahm bis Mitte 2016 keine eigene Geschäftstätigkeit auf; ■D. _____ erstellte per 1. August 2016 eine fiktive "Eröffnungsbilanz" der Y. _____ AG bzw. liess eine solche erstellen, welche unter anderem eine rein fiktive Aktivposition "Immaterielle Vermögensgegenstände" von

Seite 11/141 CHF 12'500'000.00 auswies, die aus angeblichen Forschungs- und Entwicklungskosten der Geschäftsjahre 2002 bis 2016 bestand; ■Die Y. _____ AG konnte während ihres gesamten Bestehens höchstens marginale Erlöse aus dem Verkauf im Bereich der Schmierstoffe und Additive verzeichnen. Im Geschäftsjahr 2017 verbuchte die Y. _____ AG bis zum Vertragsabschluss mit B. _____ am 16. Juni 2017 Verkaufserlöse von lediglich CHF 6'740.01; ■Die Gesellschaften K. _____ AG, O. _____ AG und Q. _____ AG, welche denselben Zweck wie die Y. _____ AG verfolgt hatten, konnten den von D. _____ bereits Mitte 2002 für die K. _____ AG prognostizierten Umsatz nicht einmal im Ansatz erreichen und fielen zwischen dem __. August 2002 und dem 29. September 2008 entweder in Konkurs oder mussten auf andere Weise liquidiert werden; ■Die Y. _____ AG konnte ihre laufenden Verpflichtungen im ersten Halbjahr 2017 bereits mindestens teilweise nicht mehr erfüllen. Per 2. Juni 2017 waren Beteiligungen im Umfang von CHF 27'148.20 zu verzeichnen; ■Am 2. August 2016 hatte D. _____ namens der Y. _____ AG einen Mandatsvertrag mit der U. _____ AG unterzeichnet, wonach letztere beauftragt wurde, ein Darlehen eines Investors in der Höhe von CHF 500'000.00 zu beschaffen. Im Rahmen dieses Mandats hielten die Vertragsparteien am 14. Dezember 2016 eine Sitzung ab, an welcher auch D. _____ teilnahm und bei der unter anderem festgehalten wurde, dass der "Business Case" der Y. _____ AG zu optimistisch sei, unklar sei, wie das Vertragsverhältnis mit dem angeblichen Hauptabnehmer sei, ob der entsprechende Liefervertrag tatsächlich existiere und ob das momentane Managementteam der Y. _____ AG über die erforderlichen

Branchenkenntnisse und die notwendige Professionalität verfüge. Des Weiteren wurden durch die U._____ AG Zweifel an der Beweisbarkeit der Wirkung des Produkts angemeldet und mitgeteilt, dass die Liquiditätsplanung der Y._____ AG nicht alle effektiv denkbaren und kostenwirksamen Geschäftsrisiken in der Markteinführungsphase berücksichtige und der Kapitalbedarf in Anbetracht des Business Case viel höher als angedacht sei. Die Investorensuche durch die U._____ AG verlief letztlich erfolglos.

■D._____ war seit unmittelbar nach der Gründung der Gesellschaft, konkret seit dem 10. Oktober 2014 bewusst, dass die Y._____ AG überschuldet war. Die Überschuldung der Gesellschaft hatte sich bis zur Darlehensgewährung von B._____ verschlimmert, was D._____ unter anderem aufgrund der gesamten Höhe der an die Gesellschaft gewährten Darlehen, der bestehenden Lohnausstände und den angehobenen Betreibungen zu diesem Zeitpunkt ebenfalls klar war. So waren bei der Y._____ AG zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit B._____ allein auf den Passivkonten 2450 – "Darlehen" und 2480 – "Darlehen gegenüber Aktionären" (sic!) CHF 410'000.00 bzw. CHF 59'460.00 verbucht. Den Passiven standen kaum werthaltige Aktiven gegenüber. Innerhalb der Y._____ wurde per Mai 2017 zudem ein Dokument mit dem Titel "Ziel Konzept (keine Schulden mehr bei Y._____ / I._____ 2017)" erstellt und die Ausstände gegenüber V._____ aufgelistet, welche per Ende März 2017 in Bezug auf den Lohn von V._____ allein CHF 282'500.00 ausmachten. D._____ täuschte im Wissen um die hiervor dargelegten Umstände B._____ beim Vertragsabschluss vom 16. Juni 2017 darüber und erweckte bei ihr die irrige Vorstellung, dass die Y._____ AG zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Darlehens am 18. Juni 2018 voraussichtlich rückzahlungsfähig sein würde, was in Tat und Wahrheit für ihn absehbar nicht der Fall war. Für die aussenstehende, nicht in den Geschäftsbetrieb der Y._____ AG involvierte B._____ waren die Umstände, die eine vertiefte Beurteilung der Bonität der Y._____ AG zugelassen hätten, insbesondere eine Beurteilung der Erfolgchancen der von der Y._____ AG angeblich vertriebenen Produkte, entweder aufgrund der fehlenden Einsichtsmöglichkeit in die Geschäftsunterlagen der Y._____ AG gar nicht überprüfbar oder eine solche Überprüfung war aufgrund des damit verbundenen Aufwandes für sie nicht zumutbar. B._____ war der Kontakt zu D._____ ausserdem über den für sie vertrauenswürdig erscheinenden, langjährigen, persönlichen Kundenberater W._____ von der X._____ Bank vermittelt worden. B._____ und/oder W._____ erhielten von D._____ überdies eine viel zu optimistische und nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende 18-seitige Präsentation des "Business Case" sowie einen mehrseitigen, viel zu optimistischen, nicht den Tatsachen entsprechenden Businessplan der Y._____ AG im Vorfeld des Vertragsabschlusses vorgelegt. In der genannten Präsentation wurde unter anderem wahrheitswidrig angegeben, dass die Seite 12/141 Produkte der Y._____ AG marktreif seien, während der genannte Businessplan bewusst mit falschen Geschäftszahlen operierte (aktuelle und prognostizierte Umsätze, EBITDA, Bilanzsumme, Profitabilität, etc.), was D._____ bewusst war und dessen Absicht entsprach. Aufgrund der genannten Umstände (B._____ als nicht in den Geschäftsbetrieb der Y._____ AG involvierte Person, Vermittlung über den vertrauenswürdigen Bankberater und Vorlage der genannten, inhaltlich unwahren Präsentation und Businessplan) rechnete D._____ mit Blick auf den Abschluss des Darlehensvertrags auch nicht mit einer Überprüfung der Bonität der Y._____ AG durch B._____. D._____ hatte schliesslich entgegen dem Beschrieb im Businessplan der Y._____ AG und wie gegenüber B._____ suggeriert, nie die Absicht, das von

B. _____ der Y. _____ AG gewährte Darlehen für geschäftsmässige Zwecke zugunsten der Y. _____ AG einzusetzen. Diese fehlende Absicht D. _____s war für B. _____ als innere Tatsache nicht erkennbar. Die auf die beschriebene Weise durch D. _____ arglistig getäuschte B. _____ überwies mit Valuta vom 20. Juni 2017 die vereinbarte Darlehenssumme von CHF 500'000.00 auf das Kontokorrent der Y. _____ AG mit der IBAN CH. _____ bei der Z. _____ Bank und schädigte sich dadurch selbst im Umfang dieser Darlehenssumme am Vermögen. D. _____ handelte in der Absicht, sich selbst, die Y. _____ AG sowie Dritte, wie etwa die I. _____ AG, unrechtmässig zu bereichern. Die Bereicherung trat in der Folge auch tatsächlich ein, die Mittel aus dem Darlehen von B. _____ wurden zu grossen Teilen für Zahlungen an die I. _____ AG und D. _____ privat verwendet, und war insbesondere deshalb eine unrechtmässige, weil die Y. _____ AG zum Zeitpunkt des Empfangs der Darlehenssumme für D. _____ erkennbar längstens überschuldet war, in Anwendung von Art. 725 OR die Bilanz hätte deponieren und den Geschäftsbetrieb hätte einstellen müssen. Die Mittel aus dem Darlehen von B. _____ hätten gemäss den Angaben D. _____s überdies als "Überbrückungsfinanzierung" für den Geschäftsbetrieb dienen sollen und standen weder der I. _____ AG noch ihm privat zu.

E. 1.1.2

Die Vorinstanz würdigte die Beweise umfassend und gelangte zu folgendem Schluss (OG GD 1/1 S. 147 ff.): "4.3.4 Angesichts der vorgenannten Sachlage ist rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte B. _____ eine Verwendung ihres Darlehens für 'die Produktion' der Y. _____ AG zugesichert und überdies erklärt [hat], dass die entsprechende[n] Produkte produktionsreif seien. Hierfür sprechen im Übrigen auch die kurze Laufzeit des Darlehens und der hohe Zins; diese Vertragsparameter würden keinen Sinn machen, wenn die Infrastruktur für eine wirtschaftlich rentable Produktion nach dem Verständnis der Darlehensgeberin erst hätte aufgebaut werden müssen. Da in der Anklage neben einer Täuschung über den Verwendungszweck 'geschäftsmässige Zwecke zugunsten der Y. _____ AG' auch die Angaben im 'Business Case' erwähnt sind, wonach die Produkte der Y. _____ AG marktreif seien, entspricht dieser Sachverhalt der Regelung in Art. 9 StPO (Anklageprinzip). Dass in den Jahren 2016 und 2017 tatsächlich noch keine Marktreife bestand und die verteidigerseits angeführten 4'200 kg APE 12 mit hoher Wahrscheinlichkeit jedenfalls mehrheitlich von der T. _____ AG gestammt haben, wurde bereits unter B.III.3.3 (fiktive Eröffnungsbilanz der Y. _____ AG), B.III.3.4 (Bilanzierung fiktiver immaterieller Werte in den Geschäftsjahren 2016 bis 2018) und B.III.% (Verbuchung fiktiver Erträge infolge angeblicher Bestandsänderungen im Geschäftsjahr 2017) dargelegt, worauf verwiesen wird. Da im Papier 'Business Case' bzw. im dortigen 'Szenario gemäss Exklusivvertrag AA. _____ überdies von einem Umsatz von CHF 2.610 Mio. (2017), CHF 15.660 Mio. (2018), CHF 36.540 (2019) und CHF 52.200 Mio. (2020) die Rede ist, hatte die fehlende Marktreife zweifellos Einfluss auf die finanzielle Situation der Y. _____ AG im Zeitpunkt der Darlehensvereinbarung. So-

Seite 13/141 mit hat der Beschuldigte über die dazumal gegebene Prognosegrundlage für deren Kreditwürdigkeit und damit de facto auch die Rückzahlungsfähigkeit des Darlehens getäuscht. [...]

E. 1.1.3

Die Verteidigung führte in ihrem Plädoyer an der Berufungsverhandlung diesbezüglich zusammengefasst Folgendes aus (OG GD 9/1/3): Das Strafgericht habe bei seiner Beurteilung diverse Punkte des Sachverhaltes nicht berücksichtigt. So habe im September 2016 das AB. _____ Institut mittels Gutachten bestätigt, dass die vom Beschuldigten produzierten Schmierfette leistungssteigernd wirken würden. Zwischen dem Gutachten und dem Darlehen stehe ein enger zeitlicher Konnex von wenigen Monaten. Die Verhandlungen mit der AA. _____ GmbH & Co. KG (nachfolgend: AA. _____) seien zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung knapp vier Jahre andauernd

Seite 14/141 gewesen. Ein baldiger Durchbruch nach dieser langen Zeit sei durchaus realistisch gewesen. Der Businessplan sei von V. _____ erstellt worden; er sei auch für die Suche nach Investoren verantwortlich gewesen. V. _____ habe ausgesagt, es seien zwei bis drei Tonnen Ware produziert worden. Die Anstellung von V. _____ habe vom Sommer 2016 bis Frühjahr 2018 gedauert. Die Ware müsse also auch dann produziert worden sein. Eine Produktion von derartigen Mengen mache wohl wenig Sinn, wenn man das Produkt nicht als marktreif beurteile. Entgegen wiederholter Behauptung sei das Darlehen sehr wohl zur Produktion verwendet worden. Es seien zwar auch Löhne bezahlt worden, aber entgegen der Darstellung der Vorinstanz sei das Darlehen nie zweckgebunden abgeschlossen worden, da dies ansonsten in den Darlehensvertrag aufgenommen worden wäre. So detailliert seien die Verhandlungen mit der Privatklägerin nicht gewesen. Auch Finanzzahlen hätten sie nicht interessiert; die Kreditwürdigkeit sei kein Thema gewesen. Es habe nicht etwa eine behördliche Zulassung gefehlt, sondern die Zulassung der Industrie sei noch ausstehend gewesen. Die AA. _____ habe das Produkt einfach noch absegnen sollen. Eine solche Genehmigung durch die Industrie hätte nach vier Jahren so langsam erwartet werden dürfen. AC. _____ von der AA. _____ habe einzig gemeint, der Beschuldigte habe zu viel Druck gemacht, was aber nach einer so langen Dauer auch sehr verständlich sei (OG GD 9/1/3 S. 4-5.). Der Beschuldigte habe an sein Produkt und den baldigen Durchbruch geglaubt. Die Täuschung der Privatklägerin soll gemäss Vorinstanz durch die Vorlage eines Ringordners erfolgt sein. Die Zahlen dort drin sollen "jenseits" gewesen sein. Die Privatklägerin habe ausgeführt, dass sie den Vertrag auf Anraten von Herrn W. _____ abgeschlossen habe. Das Strafgericht habe Annahmen über den Inhalt des fraglichen Ringordners getroffen und dabei die Beweiswürdigungsregel in dubio pro reo verletzt (OG GD 1/1 S. 7).

E. 1.1.4

Die Staatsanwaltschaft äusserte sich an der Berufungsverhandlung nicht zum Tatvorwurf des Betruges zum Nachteil der Privatklägerin und verwies stattdessen auf das Urteil der Vorinstanz (OG GD 9/1/2 S. 2).

E. 1.2

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten die Verfahrenskosten zu drei Vierteln auferlegt. Im Berufungsverfahren werden die vorinstanzlichen Schuldsprüche bestätigt und der Beschuldigte wird weiterer Straftaten schuldig gesprochen. Zudem wird der Beschuldigte des Landes verwiesen. Der Beschuldigte wird allerdings nicht wesentlich härter bestraft als von der Vorinstanz und auch von der Anordnung eines Tätigkeitsverbot wird abgesehen. Die Höhe der Verfahrenskosten wurden im Berufungsverfahren nicht beanstandet und sind angemessen. Insgesamt kann die vorinstanzlichen Kostenregelung somit bestätigt werden. 2. Entschädigung für das Vorverfahren und erstinstanzliche

Hauptverfahren 2.1 Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a), Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b), Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (lit. c). 2.2 Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage dahingehend, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (BGE 147 IV 47 E. 4.1 mit Hinweisen). Der Beschuldigte wird mit vorliegendem Urteil zahlreicher Delikte schuldig gesprochen, so dass keine Grundlage für eine Entschädigung nach Art. 429 Abs. 1 StPO besteht. 2.3 Dem Kostenspruch folgend hat der Beschuldigte dem Staat drei Viertel der Kosten der amtlichen Verteidigung, d.h. CHF 18'750.00, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Seite 137/141 3. Kosten des Berufungsverfahrens 3.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 2 StPO). Wenn mehrere Parteien ein Rechtsmittel gegen denselben Entscheid einlegen, tragen sie die Verfahrenskosten anteilmässig nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Abzustellen ist auf die Gutheissung bzw. Abweisung der von ihnen gestellten Anträge. Für die Bemessung des auf die jeweilige Partei entfallenden Kostenanteils ist von entscheidender Bedeutung, welchen Arbeitsaufwand die Beurteilung der einzelnen Punkte notwendig machte (Domeisen, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 428 StPO N 11). 3.2 Gemäss § 23 Abs. 1 lit. b i.V.m. § 24 Abs. 1 KoV OG beträgt die Entscheidgebühr im Berufungsverfahren CHF 500.00 bis CHF 20'000.00. Bei der Bemessung der Entscheidgebühr wird die Bedeutung, der Zeitaufwand und die Schwierigkeit des Falls berücksichtigt (§ 3 KoV OG). 3.3 Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung, werden die vorinstanzlichen Schuldsprüche mit vorliegendem Urteil doch bestätigt. Die Staatsanwaltschaft obsiegt mit ihrer Berufung teilweise, wird der Beschuldigte mit vorliegendem Urteil doch zusätzlicher Delikte schuldig gesprochen und des Landes verwiesen. In Bezug auf die beantragte Anordnung eines Tätigkeitsverbotes sowie hinsichtlich der beantragten Sanktion hat die Staatsanwaltschaft als unterliegend zu geltend. Dem Aufwand entsprechend, den die jeweiligen Anträge verursacht haben, sind die Kosten zu fünf Sechsteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Sechstel auf die Staatskasse zu nehmen. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 15'000.00 festgesetzt. 4. Entschädigung für das Berufungsverfahren

E. 1.2.1

Die Vorinstanz würdigte die Beweise umfassend und gelangte bezüglich des Vorwurfs der Erschleichung einer falschen Beurkundung im Zusammenhang mit der Gründung der Y._____ AG zu folgendem Schluss (OG GD 1/1 S. 18-19): "3.2.1 Art. 253 StGB ist nach Auffassung des Bundesgerichts erfüllt, wenn das Liberierungskapital nach dessen Freigabe an den Gründer als Darlehen ausbezahlt und die entsprechende

Darlehensforderung wertlos ist. Im Aktienrecht stellt der Kapitalschutz eines der wichtigsten Prinzipien dar. Dieser wirkt sich namentlich bei der Gründung in dem Sinne aus, dass das, den Wirtschaftsteilnehmern in den Statuten und im Handelsregister kundgegebene Eigenkapital der Gesellschaft auch tatsächlich vollständig zur Verfügung gestellt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_17/2013 vom 13. Juni 2013 E. 3.1). Der Tatbestand der Erschleichung einer falschen Beurkundung dient dem Schutz der Wahrheitsgarantie, die einer öffentlichen Urkunde nach Art. 9 ZGB innewohnt. Allfällige Gläubiger der neu gegründeten Gesellschaft sollen darauf vertrauen können, dass das liberierte Kapital auch tatsächlich der Gesellschaft dient, sei dies als direkt vorhandenes Kapital oder aber als dem Geschäftszweck dienende Investition. Dies ist bei einer Scheinliberierung mit bloss vorgetäuschter Kapitalausstattung nicht der Fall. Vielmehr werden die allgemeinen Interessen der Gläubiger geschädigt und diesen das Haftungssubstrat der Gesellschaft entzogen (Urteil des Bundesgerichts 6B_502/2023 vom 7. August 2023 E. 3.2). Dem Kapitalschutz dient u.a. das in Art. 680 Abs. 2 OR verankerte Verbot der Einlagenrückgewähr. Nach dieser Norm steht dem Aktionär kein Recht zu, den

Seite 51/141 (für die Liberierung seiner Aktien) eingezahlten Betrag zurückzufordern, woraus die Rechtsprechung ein, auch die Gesellschaft bindendes, Kapitalrückzahlungsverbot ableitet (Urteil des Bundesgerichts 4A_138/2014 vom 16. Oktober 2014 E. 4.1). Dem Verbot der Einlagenrückgewähr wird bei der Gesellschaftsgründung durch Art. 253 StGB Rechnung getragen (so in Ergebnis wohl auch das Urteil des Bundesgerichts 6B_748/2012 vom 13. Juni 2013 E. 3).

3.2.2 Gemäss den Darlegungen in Ziff. II.3.1.4.1 der Anklage (Vorwurf der Urkundenfälschung in Zusammenhang mit der Buchhaltung der Y._____ AG) seien durch die vorliegend relevanten CHF 35'000.00 und weitere Zahlungen an die I._____ AG die im Hauptbuchkonto 1440 verbuchten 'langfristigen Darlehensforderungen' der Y._____ AG gegenüber der I._____ AG bis zum 31. Dezember 2015 auf CHF 81'674.39 angestiegen (dazu D 24/2/9/517). Aus welchem Grund diese - in der Anklage so bezeichnete - Vergütung an die I._____ AG eine (verbotene) Kapitalrückgewähr an einen Aktionär gewesen sein soll, ist nicht ersichtlich und wird in der Anklage auch nicht dargelegt. Zudem hat die I._____ AG dem Beschuldigten nicht zu 100% gehört, sodass die Vergütung der CHF 35'000.00 auch bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht als Zahlung an seine Person qualifiziert werden kann. Die Gesellschaft war am 5. Juli 2011 durch den Beschuldigten und R._____ gegründet worden, wobei Ersterer 85% der Aktien zeichnete (D 25/1/6-18). Am 27. Januar 2012 wurde das Aktienkapital von CHF 100'000.00 auf CHF 180'000.00 erhöht; dazumal zeichneten R._____ und der Beschuldigte Aktien im Wert von nominal CHF 30'000.00 bzw. CHF 50'000.00 (D 25/1/41-47). (Irgendwann) später sollen noch S._____ und AL._____ als 'kleinere Aktionäre' hinzugekommen sein (D 21/1 ff. Ziff. 37).

3.3 Zahlung von CHF 3'000.00 an den Beschuldigten

3.3.1 Per 10. Oktober 2014 wurden CHF 3'000.00 über das Konto 1160 'KKrt D._____ ' mit dem Buchungstext 'KKrt D._____ E-Banking' verbucht. Ob dieses Geld auf ein Konto des Beschuldigten überwiesen oder - in dessen Auftrag und Interesse - an einen Dritten transferiert wurde, ist nicht bekannt, da die Bankunterlagen der Y._____ AG erst ab dem Jahr 2015 ediert wurden (D 5/6/1-3; 23/2/107 ff.). Zudem liegen für die vorliegend massgebliche Zeit auch keine Bankunterlagen des Beschuldigten vor (dazu D 23/1). Da er auf die Frage, weshalb CHF 3'000.00 an seine Person vergütet worden seien, am 12. Februar 2020 überdies nur geantwortet hat, dazu gebe es in der Buchhaltung bestimmt Unterlagen (D 21/1 ff. Ziff. 166), ist nichts Näheres über die Verwendung der CHF 3'000.00 bekannt.

3.3.2

Massgeblich ist sodann, dass die CHF 50'000.00 am 2. Oktober 2014 freigegeben und offensichtlich erst acht Tage später an dem Beschuldigten transferiert oder zu seinen Gunsten verwendet wurden. Diese Zeit- spanne lässt nicht rechtsgenügend darauf schliessen, dass der Beschuldigte bereits am 15. September 2014, d.h. der als Tatzeitpunkt massgeblichen Gesellschaftsgründung die Absicht hatte, sich von den CHF 50'000.00 einen Betrag von CHF 3'000.00 'zurückzuholen' (zumal diese eher geringe Summe gemessen am gesamten Liberie- rungsbetrag auch nicht zwingend für eine solche Absicht spricht)."

E. 1.2.2

Betreffend den Vorwurf der Erschleichung einer falschen Beurkundung im Zusammenhang mit der Gründung der H. _____ AG hielt die Vorinstanz Folgendes fest (OG GD 1/1 S. 20- 21): "4.1.1 Wie bereits unter B.II.3.2 dargelegt, fallen Zahlungen an die I. _____ AG nicht unter das Verbot der Einlagenrückgewähr bzw. können nicht als Rückfluss des Liberierungskapitals an einen der drei Aktionäre qualifi- ziert werden.

Seite 52/141

E. 1.2.3

Das Erfordernis der Arglist ist erfüllt, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Einfache falsche Angaben gelten als arglistig, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder er nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (Urteil des Bundesgerichts, 6B_1299/2020 vom 20. Januar 2021 E. 2.3.2; BGE 142 IV 153 E. 2.2.2). Eine mit gefälschten oder verfälschten Urkunden verübte Täuschung ist grundsätzlich arglistig, da im Rechtsver- kehr in aller Regel auf die Echtheit von Urkunden vertraut werden darf (Urteil des Bundesge- richts 6B_262/2024 E. 1.5.3.4).

E. 1.2.4

Beim Kreditbetrug täuscht der Darlehensnehmer beim Abschluss des Darlehensvertrags über seine Kreditwürdigkeit und demzufolge die Sicherheit der Forderung oder über seinen Rück- zahlungswillen. Eine Täuschung über den Rückzahlungswillen liegt vor, wenn der Borger be- reits beim Abschluss des Darlehensvertrags nicht rückzahlungswillig ist. Die Vorspiegelung des Leistungswillens ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich arglistig im Sinne von Art. 146 StGB, weil sie eine innere Tatsache betrifft, die vom Vertragspartner ihrem Wesen nach nicht direkt überprüft werden kann (BGE 147 IV 73 E. 3.3).

E. 1.2.5

Arglist scheidet lediglich aus, wenn die Behauptung des Erfüllungswillens mittels Nachfor- schungen über die Erfüllungsfähigkeit des Täuschenden überprüfbar ist und sich aus einer möglichen und zumutbaren Prüfung ergeben hätte, dass jener zur Erfüllung gar nicht in der La- ge war. Dies folgt aus dem Gedanken, dass, wer zur Erfüllung offensichtlich nicht fähig ist, auch keinen ernsthaften Erfüllungswillen haben kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_813/2024 vom 24. Januar 2024 E. 2.4.1).

E. 1.2.6

Zwischen Täuschung, Irrtum und Vermögensdisposition muss ein Motivationszusammenhang bestehen. Ein Vermögensschaden liegt namentlich vor, wenn

das Vermögen des Täuschungs- opfers nach Vornahme der irrumsbedingten Vermögensverfügung in seinem Gesamtwert tatsächlich verringert ist, wobei ein vorübergehender Schaden genügt (Urteil des Bundesge- richts 6B_813/2023 vom 24. Januar 2024 E. 2.3.6).

E. 1.2.7

Der subjektive Tatbestand von Art. 146 Abs. 1 StGB verlangt neben einem Handeln in un- rechtmässiger Bereicherungsabsicht Vorsatz in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkma- le, wobei Eventualvorsatz bzw. Eventualabsicht genügt. Wer bereichert wird, ist unerheblich (Urteil des Bundesgerichts 6B_219/2021 vom 19. April 2023 E. 4.3)

E. 1.3

Die Staatsanwaltschaft führte an der Berufungsverhandlung zum beantragten Tätigkeitsver- bot zusammengefasst aus, das Tätigkeitsverbot sei ursprünglich auf bewilligungspflichtige Berufe beschränkt gewesen. Der Gesetzgeber habe bei der späteren Ausdehnung auf sämt- liche Berufe insbesondere auch Wirtschaftsdelikte im Visier gehabt. Die Vorinstanz sehe die formellen Voraussetzungen erfüllt, verneine aber die ernsthafte Rückfallgefahr. Die von der Vorinstanz ins Feld geführte Vorstrafenlosigkeit könne nur eines von mehreren Kriterien sein, um eine Rückfallprognose i.S.v. Art. 67 StGB anzustellen. Der Beschuldigte zeige nämlich keinerlei Anstalten, sein Geschäftsgebaren zu ändern. Zum Zeitpunkt der erstinstanzlichen Hauptverhandlung habe er sich noch die luxuriöse Miete an der ._____ in AJ._____ durch die H._____ AG bezahlen lassen. Die H._____ AG habe seit Deliktsbegehung auch Forderungen unbezahlt gelassen, wie die Konkursandrohung belege. Nicht besser sehe die private Situation des Beschuldigten aus, da in den Jahren 2020-2024 wieder neue Be- treibungen und Verlustscheine hinzugekommen sind. Es sei nach Ansicht der Staatsanwalt- schaft überwiegend wahrscheinlich, dass der Beschuldigte die Tätigkeiten als Geschäftsfüh- rer und Verwaltungsrat der bestehenden I._____ AG und der H._____ AG sowie al- lenfalls zukünftiger Gesellschaften weiterhin missbrauchen werde, um an Gelder der Investo- ren zu kommen. Der Beschuldigte müsse präventiv und zugunsten des Zuger Wirtschaftsle- bens aus dem Verkehr gezogen werden (OG GD 9/1/2 S. 17).

E. 1.3.1

Die Vorinstanz beurteile die Gewährung der Darlehen an die I._____ in der Höhe von CHF 114'000.00 und CHF 16'272.15 aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel der I._____ AG als ungetreue Geschäftsbesorgung. Die I._____ AG und die Y._____ AG hätten eng zusammengearbeitet. Beide hätten Additive entwickelt. V._____ habe ausgesagt, er habe nicht verstanden, wieso überhaupt eine zweite Gesellschaft gegründet worden sei. Die beiden Gesellschaften seien im engen geschäftlichen Austausch gestanden; es hätten gegenseitig Synergien genutzt werden können. Man habe Geschäftsräumlichkeiten und Know-how geteilt. Demzufolge hätten sämtliche Darlehen an die I._____ AG auch für die Y._____ AG eine Bedeutung gehabt, auch wenn heute viele Jahre später sich nicht mehr für jede einzelne Transaktion der genaue Geschäftszweck eruieren lasse.

E. 1.3.2

Gemäss der Vorinstanz sei die Bezahlung der Mietzinse für die Wohnung in AJ._____ durch die H._____ AG ungetreu gewesen. Die Mietziniszahlung sei als Anteil einer

Lohnzahlung zu sehen. Genauso die Zahlung von CHF 6'988.95 am 16. Juni 2020 an J._____. Diese habe seit 2012 für die I._____ AG gearbeitet. Später habe sie zur H._____ AG gewechselt. Die Vorinstanz habe hier den Sachverhalt falsch angewendet. J._____ begleite den Beschuldigten regelmässig an Geschäftstermine und berate ihn auch in diversen Unternehmensfragen. Als Verwaltungsrätin sei sie auch persönlich haftbar, das mache man nicht unentgeltlich. Sie habe sehr wohl einen Lohnanspruch, welcher wesentlich über die gutgeheissenen CHF 500.00 hinausgehe. Beim Beschuldigten sei [durch die Vorinstanz] ein Verwaltungsratshonorar von CHF 20'000.00 im Jahr angenommen worden. Dies solle auch J._____ zustehen, selbstverständlich neben dem ordentlichen Verdienst für die übrigen Arbeiten (OG GD 9/1/3 S. 13-14).

E. 1.3.2.1

Als erstes Indiz ist vorab zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte seit 2002 bereits die K._____ AG, die O._____ AG und die Q._____ AG, welche alle den gleichen Gesellschaftszweck wie die Y._____ AG verfolgten, in den Konkurs führte (vgl. E. III.). Dies beweist zwar noch nicht einen fehlenden Rückzahlungswillen in Bezug auf das vorerwähnte Darlehen, zeigt aber immerhin auf, dass der Beschuldigte einschlägige Erfahrungen als Unternehmer machte und um die Bedeutung einer korrekten Buchhaltung und die Konsequenzen einer Überschuldung bzw. die damit verbundenen Vorgänge wusste. Denn der Beschuldigte hatte mit den vorerwähnten Gesellschaften wie mit der Y._____ AG erfolglos versucht, sich auf dem Markt der Additiven zu etablieren (HD 5/1/18 ff.). Auch an der Berufungsverhandlung konnte der Beschuldigte nicht aufzeigen, aufgrund welcher Errungenschaften (beispielsweise neues Produkt, neuer Vertrieb, neuer Abnehmer usw.) mit der Y._____ AG – im Gegensatz zu den drei in den Konkurs geführten Gesellschaften – ein Erfolg zu erwarten gewesen wäre. Stattdessen verweigerte er die Aussage. Das Gericht darf den Umstand, dass sich der Beschuldigte auf sein Aussageverweigerungsrecht beruft, nur unter gewissen Gegebenheiten in die Beweiswürdigung einbeziehen. Dies ist nach der

Seite 17/141 Rechtsprechung der Fall, wenn sich der Beschuldigte weigert, zu seiner Entlastung erforderliche Angaben zu machen, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden dürfte (Urteil des Bundesgerichts 1P.641/2000 vom 24. April 2001, publ. in: Praxis 90/2001 Nr. 110, E. 3 und 4 mit Hinweisen). Vorliegend hätte vom Beschuldigten angesichts der erdrückenden Beweislage doch erwartet werden können, dass er darlegt, aufgrund welcher Errungenschaften mit einem Erfolg der Y._____ AG hätte gerechnet werden dürfen.

E. 1.3.2.2

Gemäss Anklageschrift soll der Beschuldigte eine fiktive Eröffnungsbilanz der Y._____ AG erstellt haben bzw. erstellen haben lassen (SG GD 1/1 S. 10). Dieser Vorwurf trifft zu, wobei diesbezüglich auf die nachfolgenden Erwägungen zum Anklagevorwurf der Urkundenfälschung verwiesen wird (E. V./3.1). Aufgrund seiner unternehmerischen Erfahrung bzw. der bisher erlittenen Misserfolge wusste der Beschuldigte auch um die Widerrechtlichkeit seiner Buchhaltung bzw. um den Umstand, dass die Y._____ AG nicht über die ausgewiesene Bilanzsumme verfügte. Die Erstellung dieser fiktiven Eröffnungsbilanz ist ein Indiz dafür, dass der Beschuldigte um die nicht vorhandene Rückzahlungsfähigkeit der Y._____ AG wusste, zumal sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Y._____ AG seit der Erstellung der fiktiven Eröffnungsbilanz bis zur

Darlehensaufnahme am 16. Juni 2017 nicht wesentlich veränderten.

E. 1.3.2.3

Bei der Gründung der Y._____ AG wurde das Aktienkapital nur zur Hälfte, d.h. zu CHF 50'000.00, liberiert (act. 23/2/19d). Das liberierte Gründungskapital der Y._____ AG wurde bis zum 10. Oktober 2014 grösstenteils abgezogen (act. 23/2/9/516-517). Im Jahr 2016 nahm die Y._____ AG sechs Darlehen im Umfang von gesamthaft CHF 370'000.00 auf (act. 24/2/9/261 und 273). Die Schulden der Y._____ AG waren bereits im Mai 2017 ein Thema. So liegt ein nicht unterzeichnetes "Konzept" bei den Akten, in welchem verschiedene Massnahmen festgehalten wurden, welche bis zur Schuldenfreiheit der I._____ AG und der Y._____ AG umgesetzt werden sollten (act. 24/2/7/11). Bereits per 2. Juni 2017 waren Betreibungen im Umfang von CHF 27'148.20 gegen die Y._____ AG angehoben worden (act. 24/1/226). Dass die finanzielle Situation prekär bzw. "angeschlagen" war sowie dass der Beschuldigte dies wusste, ist unbestritten (SG GD 8/5 Rz. 130) und geht unzweifelhaft aus den Akten hervor, so dass an dieser Stelle auf weitere diesbezügliche Ausführungen verzichtet werden kann (vgl. E. VII./3). Die bereits vor dem 16. Juni 2017 bestehende Überschuldung der Y._____ AG ist ein starkes Indiz dafür, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme um die fehlende Rückzahlungsfähigkeit der Y._____ AG wusste.

E. 1.3.2.4

Der Beschuldigte bestätigte, dass die Y._____ AG stets nur minimale Erträge erwirtschaftete (act. 21/3 Frage 6). Auch AD._____, der Buchhalter der Y._____ AG, bestätigte, dass die Y._____ AG keinen nennenswerten Umsatz erzielte (act. 22/3/13 Frage 84). Folglich ist klar, dass eine Rückzahlung des Darlehens ohne massive Steigerung des Umsatzes während der Laufzeit von vornherein illusorisch war. Es ist mithin zu prüfen, ob es Umstände gab, aufgrund derer der Beschuldigte mit einer entsprechenden Umsatzsteigerung rechnen durfte.

E. 1.3.2.5

Gemäss den Aussagen des Beschuldigten war die Geschäftsgrundlage der Y._____ AG der Vertrag der I._____ AG mit der AA._____ vom 15. Juni 2013 (act. 21/4; act. Seite 18/141 30/13). Mit diesem Vertrag beabsichtigte die I._____ AG der AA._____ die Exklusivrechte an der Vermarktung von Y._____ Grease SHC 100 E12 und SHC 460 E12 sowie von Y._____ APE 12 zu übertragen. Die Zusammenarbeit sollte dadurch eingeleitet werden, dass die AA._____ eine optimale Datenauswertung durchführt (act. 30/9). Eine Pflicht zur Abnahme einer bestimmten Menge der Produkte wurde explizit nicht vereinbart (act. 30/11). Die Parteien rechneten nach einer dokumentierten Leistungsertragssteigerung von 7 % mit einer hohen Marktdurchdringung (act. 30/10). Die AA._____ erklärte sich einverstanden, dass die I._____ AG den Vertrag auf die dazumal noch zu gründende Y._____ AG überträgt (act. 30/13).

E. 1.3.2.6

Der rechtshilfewise als Zeuge einvernommene AC._____, Prokurist bei der AA._____, führte aus, die Idee mit den Additiven sei grundsätzlich gut und es gebe auch andere Hersteller. Die AA._____ habe mehrere Testreihen mit den Produkten durchgeführt. Der Beschuldigte habe immer sehr viel Druck gemacht, er habe die Produkte unbedingt schnell vermarkten wollen, während sie, d.h. die AA._____, länger

hätten testen wollen. Erst wenn der Nachweis des Erfolges da sei, hätten sie die Produkte einsetzen und vertreiben wollen. Entsprechendes sei auch in der Vereinbarung festgelegt worden. Durch den permanenten Druck des Beschuldigten sei die Zusammenarbeit 2018 zum Erliegen gekommen. Es sei nicht so gewesen, dass die Produkte nicht erfolgreich gewesen seien, jedoch nicht in dem Masse, wie es sich der Beschuldigte vorgestellt habe. Insgesamt habe sich das Verkaufsvolumen in der Zeit der Zusammenarbeit im einstelligen tausender Euro Bereich befunden und diese seien nur für die Tests verwendet worden (act. 30/6). V._____, der von 2016 bis 2019 bei der Y._____ AG als Projektmanager angestellt war, führte aus, wahrscheinlich wäre für alle Projekte mit der AA._____ eine Herstellerfreigabe ein Muss gewesen (act. 22/2/16 Frage 89).

E. 1.3.2.7

Aufgrund dieser Beweislage ist erstellt, dass der fragliche Vertrag mit der AA._____ zwar existierte, es aber nie zu nennenswerten Lieferungen kam und die Testphase nie überschritten wurde. Am 16. Juni 2017, zum Zeitpunkt als die Y._____ AG den Darlehensvertrag mit der Privatklägerin abschloss, bestand der Vertrag mit der AA._____ bereits seit rund vier Jahren. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Beschuldigte hätte annehmen dürfen, dass durch den Verkauf von Produkten an die AA._____ ab Juni 2017 wesentliche Erträge erwirtschaftet werden könnten, zumal das in den vorangegangenen vier Jahren nicht möglich war. Die Ausführungen der Verteidigung, nach welchen die "Genehmigung durch die Industrie" nach vier Jahren langsam habe erwartet werden dürfen, sind nicht nachvollziehbar. So trifft es zwar zu, dass AC._____ von der AA._____ dem Produkt nicht negativ gegenüberstand und ausführte, der Beschuldigte habe zu viel Druck gemacht (act. 30/18). Gleichzeitig machte AC._____ aber auch klar, dass die Produkte nicht in dem Masse erfolgreich waren, wie sich der Beschuldigte dies vorgestellt hatte, sowie, dass die Produkte erst eingesetzt würden, wenn der Nachweis für den Erfolg vorläge.

E. 1.3.2.8

Die Verteidigung machte geltend, zur Zeit der Darlehensaufnahme habe u.a. aufgrund der positiven Befunde des AB._____ Instituts vom 28. September 2016 mit einem baldigen Durchbruch gerechnet werden dürfen. Das AB._____ Institut bestätigte im fraglichen Dokument tatsächlich, dass "sowohl in den hier gewonnenen Ergebnissen als auch in den von Y._____ zur Verfügung gestellten Auswertungen eine Steigerung der Leistung der WEA in den Zeiträumen mit Y._____ -Schmiermittel zu erkennen ist" (HD 5/1/35). Gleichzeitig

Seite 19/141 wird allerdings festgestellt, dass die Leistungssteigerung je nach Windgeschwindigkeit unterschiedlich ausfällt. So führt das AB._____ Institut aus, für Windgeschwindigkeiten zwischen 4 m/s und 6 m/s sei eine Steigerung von bis zu 23 % ermittelt worden. Für höhere Windgeschwindigkeiten nehme die Steigerung ab und liege zwischen 7 % und 4 % (HD 5/1/35). Damit bestätigt das AB._____ Institut im Wesentlichen die Aussage von AC._____, nach welcher das Produkt der Y._____ AG zwar eine Leistungssteigerung bewirkte, aber nicht in dem erforderlichen Ausmass. Denn gemäss dem Vertrag mit der AA._____ konnte erst ab einer dokumentierten Leistungsertragssteigerung von mehr als 7 % mit einer hohen Marktdurchdringung gerechnet werden (act. 30/10). Dieser Wert konnte gemäss dem AB._____ Institut aber für hohe Windgeschwindigkeiten nicht dokumentiert werden. Damit kann im Gutachten des

AB. _____ Instituts, welches im Übrigen von der Y. _____ AG selbst in Auftrag gegeben wurde, kein Indiz für einen baldigen Durchbruch der von der Y. _____ AG vermarkteten Feststoffadditive erkannt werden.

E. 1.3.2.9

Die Verteidigung brachte ferner vor, gemäss Aussage von V. _____ seien zwei bis drei Tonnen Waren produziert worden, was zeige, dass das Produkt marktreif gewesen sei. Entgegen der Darstellung der Verteidigung stammt diese Aussage allerdings von AE. _____ und nicht V. _____ (act. 22/1/5 Frage 17). An anderer Stelle führte AE. _____ allerdings auch aus, es sei nicht produziert worden (act. 22/1/6 Frage 27). AE. _____ – ausgebildeter Chemielaborant (act. 22/1/3 Frage 10) – war bei der Y. _____ AG vom 1. November 2016 bis Ende Dezember 2018 für die Produktion zuständig (act. 22/1/5 Fragen 18 und 20). In dem anlässlich der Betreuung vom 17. Dezember 2018 erstellten Inventar werden sodann 2'300 kg APE 12, 16 Kartuschen zu je 400 g Y. _____ Grease SHC 100 sowie 23 Fässer à je 10 kg Y. _____ Grease SHC aufgelistet (act. 24/1/204). AE. _____ führte aus, er habe mit der Beschaffung dieser Positionen nichts zu tun gehabt und diese seien sicherlich von der Firma T. _____ produziert worden und teilweise schon vor seinem Eintritt vorhanden gewesen (act. 22/1/8 Frage 39). Schliesslich legte AE. _____ dar, er habe gelegentlich SHC 460 in Kartuschen abgefüllt und an die AA. _____ geliefert. Wenn man für ca. EUR 17'000.00 Waren pro Jahr verkaufe, sei dies viel zu wenig (act. 22/1/9 Frage 43). Aus den Aussagen von AE. _____ ergeben sich keine Hinweise auf eine allfällige Marktreife der fraglichen Produkte. So existierten die Warenbestände teilweise bereits schon vor seinem Antritt am 1. November 2016, so dass deren Produktion bzw. Anschaffung über die Firma T. _____ weder im Zusammenhang mit der Studie des AB. _____ Instituts noch mit der Darlehensaufnahme am 16. Juni 2017 stand. Unabhängig davon, wann und von wem diese Produkte hergestellt wurden, ist auf jeden Fall klar, dass sie nicht bzw. nur in ungenügendem Ausmass, insb. für Testzwecke, verkauft werden konnten. Für die Behauptung der Verteidigung, das Darlehen der Privatklägerin sei "sehr wohl" für die Produktion verwendet worden, lässt sich in den Akten sodann keine Stütze finden. Schliesslich ist die Frage einer allfälligen Produktion ohnehin unerheblich. Selbst wenn im Zusammenhang mit der Darlehensaufnahme in geringem Ausmass APE 12 oder einer der anderen Stoffe produziert worden wäre, würde dies nichts daran ändern, dass keine Aussicht darauf bestand, grosse Mengen dieser Stoffe zu verkaufen und damit einen relevanten Umsatz zu erwirtschaften.

E. 1.3.2.10

Andere Hinweise dafür, dass sich in der vier Jahren Vertragslaufzeit vor der Darlehensaufnahme bezüglich dieser Ausgangslage etwas geändert hätte, sind ebenfalls nicht aktenkundig. Mithin ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme das im Seite 20/141 Jahr 2018 eingetretene Ende der Zusammenarbeit mit der AA. _____ bereits absehbar war. Daraus folgt, dass sich der Beschuldigte am 16. Juni 2017 darüber im Klaren war, dass der Vertrag mit der AA. _____ nicht geeignet war, das Schicksal der Y. _____ AG zu beeinflussen.

E. 1.3.3

Unverständlich sei das Urteil der Vorinstanz auch in Bezug auf die Tatvariante des leichtsinnigen Benützens und Gewährens von Kredit. Dem Urteil der Vorinstanz könne nicht gefolgt werden, denn systematisch seien die berücksichtigten Beträge nicht über ein

erfolgsrelevantes Aufwandkonto, sondern entweder über die Kontokorrentkonten des Beschuldigten oder das Kontokorrentkonto Gruppe und damit erfolgsneutral verbucht worden. Hier könne man nicht einfach reale Aufwände hineininterpretieren. Schliesslich gelange immerhin auch die Vorinstanz zum Schluss, dass die der I. _____ AG gewährten Vergütungen in der Höhe von CHF 114'000.00 und CHF 16'272.15 als leichtsinniges Gewähren von Krediten zu qualifizieren sei. Widersprüchlich erscheine allerdings, dass es kein follow-up gebe und letztlich ein vollständiger Freispruch bei der Misswirtschaft ausgefällt werde. Die Staatsanwaltschaft könne sich das nur so erklären, dass die Ausführungen beim Verschleppungsschaden auch auf diese Tatbestandsvariante bezogen sei und die Vorinstanz davon ausgehe, dass die Verschlimmerung der Überschuldung nicht erstellt sei. Die Vorinstanz wäre verpflichtet gewesen zu prüfen, ob das leichtsinnige Benützen bzw. Gewähren von Krediten wie angeklagt zu einer Verschlimmerung der Überschuldung geführt habe (OG GD 9/1/2 S. 12).

E. 1.3.4

Am 2. bzw. 6. August 2016 unterzeichnete der Beschuldigte namens der Y. _____ AG einen Vertrag mit der U. _____ AG, gemäss welchem Letztere beauftragt wurde, einen Investor zu suchen, welcher der Y. _____ AG ein Darlehen von CHF 500'000.00 gewährt (act. 24/2/6/60-63). Am 14. Dezember 2016 fand eine Sitzung zu diesem Mandatsvertrag statt, an welcher seitens der Y. _____ AG der Beschuldigte teilnahm, wie er in seinem Schreiben vom 16. Dezember 2016 festhält (act. 24/2/6/64). An dieser Sitzung wurde festgehalten, dass ein Interessent diverse Fragen habe, wovon in der Folge 15 aufgelistet wurden. Neben Fragen zu den Eigentumsverhältnissen des geistigen Eigentums, des (nicht existierenden) Patentschutzes, der Konkurrenzsituation, dem effektiven Inhalt des Vertrages mit der AA. _____ und dem tatsächlichen Wirkungsgrad des Produktes, hielt der potentielle Investor fest, der Business Case sei "zu optimistisch. EBITDA's [Anmerkung: Gewinn vor Zinsen, Steuern etc.] über 50 % sind extrem erklärungsbedürftig". Eine Million Schweizer Franken Finanzbedarf sei in der Relation zum Business Case nicht nachvollziehbar. Die Liquiditätsplanung berücksichtige nicht alle effektiv denkbaren und kostenwirksamen Geschäftsrissen in der Markteinführungsphase. Zudem warf der potentielle Investor die Frage auf, ob das momentane Managementteam über die erforderlichen Branchenkenntnisse und die notwendige Professionalität verfüge (act. 24/2/6/65). Der Beschuldigte konnte diese Fragen auf Seite 21/141 fensichtlich nicht zur Zufriedenheit des potentiellen Investors beantworten, denn zu einem über die U. _____ AG vermittelten Darlehen kam es unbestrittenermassen nicht. Bereits der Umstand, dass von den 18 von der U. _____ AG kontaktierten potentiellen Investoren, keiner bereit war, der Y. _____ AG ein Darlehen in genannter Höhe zu gewähren, legt nahe, dass die Y. _____ AG über kein überzeugendes Geschäftskonzept verfügte. Die voranstehend dargelegten Fragen eines potentiellen Investors zeigen nachvollziehbar auf, welche massiven Zweifel an den Erfolgsaussichten der Y. _____ AG bestanden. Soweit ersichtlich, versuchte die U. _____ AG insbesondere mithilfe des (zu optimistischen) Business Case einen Investor zu finden. Es gibt keine Hinweise dafür, dass die kontaktierten Investoren von der tatsächlichen prekären finanziellen Situation der Y. _____ AG Kenntnis hatten. Der Umstand, dass die potentiellen Investoren trotzdem von einer Investition absahen, legt nahe, dass sie erst recht nicht in die Y. _____ AG investiert hätten, wenn sie von der zumindest faktischen Überschuldung der Y. _____ AG Kenntnis gehabt hätten. Der

Beschuldigte wusste, dass keiner der 18 von der U._____ AG kontaktierten Investoren an den Erfolg der Y._____ AG glaubte und bereit war, dieser ein Darlehen zu gewähren. Er wusste zudem auch, dass sich die finanzielle Ausgangslage schlechter gestaltete, als es die kontaktierten Investoren vermuteten. Gesamthaft betrachtet ist auch die erfolglose Investorensuche über die U._____ AG ein Indiz dafür, dass die vom Beschuldigten skizzierten bzw. behaupteten Erfolgsaussichten der Y._____ AG illusorisch waren, was der Beschuldigte auch wusste.

E. 1.3.5

Aufgrund der voranstehenden Indizien ist ohne unüberwindliche Restzweifel im Sinne vom Art. 10 Abs. 3 StPO erstellt, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme vom 16. Juni 2017 wusste, dass die Y._____ AG bei Fälligkeit des Darlehens nicht rück- erstattungsfähig sein wird, bzw. er überhaupt nie beabsichtigte, das Darlehen zurückzube- zahlen. Die Annahme, der Beschuldigte habe das Darlehen der Y._____ AG nie zurück- zahlen und stattdessen die Y._____ AG Konkurs gehen lassen wollen, wird zudem durch die Aussage von V._____ bestätigt. Dieser führte an seiner Einvernahme aus, niemand habe die Zweiteilung zwischen der Y._____ AG und der I._____ AG verstanden. Es sei typisch gewesen für den Beschuldigten: Zwei Aktiengesellschaften führen und im Zwei- felfall die eine in den Konkurs gehen lassen, um die andere zu retten (act. 22/2/5 Frage 20). Offenbar ist genau das passiert.

E. 1.3.6

Die Privatklägerin wurde durch ihren Kundenberater bei der X._____ Bank, W._____, auf die Möglichkeit einer Investition in die Y._____ AG hingewiesen (HD 2/3). Die Privat- klägerin gab an, W._____ habe bereits ihren Vater betreut (act. 22/5/5 Frage 18). Sie ha- be sich immer auf W._____ verlassen können und mit ihm gute Erfahrungen bezüglich Anlagen gemacht (act. 22/5/3 Frage 6). Es sei für sie ein Schock gewesen, dass W._____ mit so unseriösen Leuten "geschäfte" (act. 22/5/5 Frage 18). Unterlagen zur Y._____ AG seien ihr keine vorgelegt worden. Sie sei davon ausgegangen, dass W._____ diese überprüft habe, bevor er zu ihr gekommen sei. Sie habe angenommen, dass er die Zahlen überprüft habe, weil er immer gesagt habe, dass er [der Beschuldigte] ein guter Freund sei. Sie [und W._____] hätten ein Vertrauensverhältnis gehabt. Sie sei nie davon ausgegangen, dass W._____ ihr etwas vorschlage, was nicht seriös sei (act. 22/5/7 Frage 25). Die Rolle von W._____ sei ausschlaggebend gewesen (act. 22/5/5). Sie [die Privatklägerin] habe nicht gewusst, dass W._____ den Beschuldigten aus der Kirche gekannt habe. Hätte sie gewusst, dass sie sich "aus einer Sekte" kannten, hätte sie

Seite 22/141 "niemals bei dem allem mitgemacht" (act. 22/5/5 Frage 16). V._____ sei auch von der Bank gekommen und sei ein Freund von W._____ gewesen, weshalb sie angenommen habe, dieses "verhebt" (act. 22/5/8 Frage 36). Sie sei aufgrund der Aussagen von W._____ und V._____ davon ausgegangen, dass der Darlehensvertrag eingehalten werde (act. 22/5/9 Frage 39).

E. 1.3.7

W._____ bestätigte die Aussagen der Privatklägerin im Wesentlichen. So führte er aus, er habe bereits den Vater der Privatklägerin bei der X._____ Bank betreut und zu diesem auch eine private Beziehung gehabt. Als der Vater der Privatklägerin demont geworden sei, habe er ihn zuhause besucht. Als es darum gegangen sei, die Erbschaft

aufzuteilen, sei er auch involviert gewesen (act. 22/4/11 Frage 61; act. 22/4/3 Frage 10). Er habe einfach ein positives Gefühl gehabt, dass das Produkt Erfolg haben könne. Und auch der Kontakt mit V._____ habe ihn positiv gestimmt (act. 22/4/7 Frage 39). Die Privatklägerin habe ihm gesagt, ohne ihn und V._____ hätte sie das Geschäft nicht gemacht (act. 22/4/8 Frage 44). Die Privatklägerin habe dem Beschuldigten [bzw. der Y._____ AG] das Darlehen nur gegeben, da sie ihm [W._____] und V._____ vertraut habe (act. 22/4/9 Frage 50). Auch in einem an den Beschuldigten gerichteten Schreiben vom 19. November 2019 führte W._____ aus, der Beschuldigte [bzw. die Y._____ AG] hätte das Darlehen nicht erhalten, wenn die Privatklägerin ihm [W._____] und V._____ nicht vertraut hätte (act. 24/2/9/513). Aufgrund der voranstehenden Aussagen ist ohne unüberwindliche Restzweifel im Sinne von Art. 10 Abs. 3 StPO erstellt, dass zwischen der Privatklägerin und W._____ ein Vertrauensverhältnis bestand, welches ausschlaggebend dafür war, dass die Privatklägerin der Y._____ AG das fragliche Darlehen gewährte.

E. 1.3.8

Die Verteidigung bestritt an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung, dass der Beschuldigte vom besonderen Vertrauensverhältnis, welches zwischen der Privatklägerin und W._____ bestanden haben soll, gewusst habe (SG GD 8/5 S. 10). Dass der Beschuldigte nichts vom Vertrauensverhältnis gewusst haben will, ist allerdings nicht glaubhaft. Ein Indiz für das Gegenteil ist im Mandatsvertrag vom 2. August 2016 zu erblicken, mit welchem die U._____ AG beauftragt wurde, für die Y._____ AG ein Darlehen i.H.v. CHF 500'000.00 zu beschaffen, was der U._____ AG nicht gelang (act. 24/2/6/60). Der Beschuldigte wusste mithin, dass rational agierende Investoren nicht bereit waren, der Y._____ AG ein Darlehen zu gewähren. Zudem wurde der Beschuldigte mit einem Kreditantrag bei der X._____ Bank bereits abgewiesen (act. 22/2/10). Nur schon vor diesem Hintergrund muss dem Beschuldigten bewusst gewesen sein, dass unter normalen Umständen kein sachkundiger Investor bereit sein würde, der Y._____ AG ein Darlehen zu gewähren. Im Übrigen gibt es zahlreiche weitere Hinweise dafür, dass der Beschuldigte um das besondere Vertrauensverhältnis zwischen W._____ und der Privatklägerin wusste. Ein erstes Indiz hierfür ist die Aussage der Privatklägerin (act. 22/5/6-7 Frage 25) „[...] Ich ging davon aus[,] Herr W._____ hat diese [Unterlagen über die Gesellschaft und deren Vermögenslage und Geschäftstätigkeit] überprüft[,] bevor er zu mir kam. Weil er immer gesagt hat[,] er sei ein guter Freund, habe ich angenommen[,] er hat die Zahlen überprüft. Ich habe ihn nicht gefragt. Wir hatten ein Vertrauensverhältnis. Ich wäre nie davon ausgegangen, dass er mir etwas vorschlägt[,] was nicht seriös ist.“ Die Privatklägerin führte zudem aus, es sei ihr sogar so vorgekommen, "als ob sie das abgesprochen hätten" (act. 22/5/5 Frage 18). Der

Seite 23/141 Beschuldigte wusste, dass W._____ Bankberater war (act. 22/4/9 Frage 52). Ohne W._____ hätte der Beschuldigte keine Möglichkeit gehabt, mit der Privatklägerin den Kontakt herzustellen (act. 22/4/9 Frage 51). Zudem sprach der Beschuldigte W._____ gerade deswegen an, weil er auf Investorensuche war (act. 22/4/4 Frage 11). Auf die Ergänzungsfrage des Rechtsvertreters der Privatklägerin, ob ihm bekannt sei, dass W._____ von der X._____ Bank der Vertrauensbanker der Privatklägerin gewesen sei, antwortete der Beschuldigte (act. 21/34 Frage 198): "Die Kontakte waren privater Natur. Es gab keine Verbindung zwischen der X._____ Bank und der Y._____ AG." Der Beschuldigte wusste mithin, dass W._____ den Kontakt

mit der Privatklägerin nicht in seiner Funktion als Bankberater der X. _____ Bank, sondern aufgrund einer privaten Beziehung mit der Privatklägerin herstellte. Gesamthaft betrachtet ist ausgeschlossen, dass der Beschuldigte nicht um das besondere Vertrauensverhältnis zwischen W. _____ und der Privatklägerin wusste. Einerseits trat er im Rahmen der "Investorensuche" an W. _____ heran, von dem er wusste, dass er Bankberater war. Andererseits war ihm bekannt, dass zwischen der Privatklägerin und W. _____ eine private Beziehung bestand. Da der Beschuldigte wusste, dass die professionellen, von der U. _____ AG kontaktierten potentiellen Investoren kein Interesse bekundeten, der Y. _____ AG ein Darlehen zu gewähren, muss er auch gewusst haben, dass die Privatklägerin nur aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses zu W. _____ zu einer Darlehensgewährung bereit war.

E. 1.4

Die Verteidigung machte an der Berufungsverhandlung geltend, das Nachtatverhalten des Beschuldigten mache kein Tätigkeitsverbot notwendig (OG GD 9/1/3 S. 23).

Seite 134/141 2. Rechtliche Grundlagen 2.1 Hat jemand in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen, für das er zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr, dass er seine Tätigkeit zur Begangung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbrauchen wird, so kann ihm das Gericht die betreffende oder vergleichbare Tätigkeiten für sechs Monate bis zu fünf Jahren ganz oder teilweise verbieten (Art. 67 Abs. 1 StGB; Art. 2 Abs. 1 StGB findet im Bereich des Massnahmenrechts grundsätzlich keine Anwendung [Trechsel/Vest, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. A. 2018, Art. 2 StGB N 12]). 2.2 Am 1. Januar 2018 traten die Änderungen des (neuen) Sanktionenrechts in Kraft. Das aktuell anwendbare Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 Abs. 1 StGB in der ab dem 1. Januar 2022 und damit zum Urteilszeitpunkt geltenden Fassung ist seit 1. Januar 2015 in Kraft, wobei der Wortlaut mit der Änderung des Sanktionenrechts angepasst wurde. Besondere Übergangsbestimmungen hat der Gesetzgeber im vorgenannten Bundesgesetz nicht vorgesehen. Im Gegensatz zum altrechtlichen Berufsverbot wird das neurechtliche Tätigkeitsverbot auf organisierte ausserberufliche Tätigkeiten ausgedehnt, sodass als Anlasstaten auch in der Freizeit begangene Delikte in Betracht kommen. Das Tätigkeitsverbot ist auch in Bezug auf die vom Verbot erfassten Tätigkeiten strenger ausgestaltet als das bisherige Berufsverbot. Ausserdem sieht – anders als unter der alten Gesetzgebung zum Berufsverbot – Art. 67d Abs. 1 StGB die nachträgliche Erweiterung eines Verbotes durch die Vollzugsbehörde ausdrücklich vor und mit der Neuerung wurde auch der erweiterte Strafregisterauszug eingeführt. Bezogen auf die konkret zu beurteilende Konstellation ist das Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 1 StGB nicht milder als das altrechtliche Berufsverbot gemäss aArt. 67 Abs. 1 StGB (Urteil des Bundesgerichts 6B_243/2022 vom 18. Januar 2023 E. 2.5.3). 2.3 Die Gefahr eines weiteren Missbrauchs der beruflichen Tätigkeit ist die zentrale Voraussetzung der Anordnung des allgemeinen Tätigkeitsverbots, welches die Wirtschaftsfreiheit einschränkt. Dabei genügt nicht jede Gefahr. Das Gericht hat zu prüfen, ob die Massnahme angesichts der Gefahr notwendig, geeignet und verhältnismässig ist. Es kommt also auf Wahrscheinlichkeit und Schwere künftiger Rechtsverletzungen an. Sie sind gegen die Einbussen abzuwägen, die das Tätigkeitsverbot je nach konkreter Ausgestaltung für den Betroffenen bedeutet. Das Verschulden bezüglich Anlasstat kann und darf keine Rolle spielen (Hagenstein, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 67 StGB N 61).

3. Rechtliche Würdigung 3.1 Der Beschuldigte wird im vorliegenden Verfahren für mehrere Verbrechen während einer Verwaltungsratsstätigkeit zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt. Bereits für den Betrug zum Nachteil der Privatklägerin wird eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten aus- gefällt. Zugleich ist der Beschuldigte trotz seines Alters von inzwischen 81 Jahren noch Ver- waltungsrat bzw. Geschäftsführer verschiedener Gesellschaften. Die formellen Vorausset- zungen für ein Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 1 StGB liegen somit vor. 3.2.1 Beim Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 1 StGB handelt es sich um eine Massnahme (Ha- genstein, a.a.O., Art. 67 StGB N 30). Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn eine Strafe al-

Seite 135/141 lein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (Art. 56 Abs. 1 lit. a StGB). Zentrale Voraussetzungen ist die Gefahr eines weiteren Missbrauchs der berufli- chen Tätigkeit. Aufgrund der hohen Eingriffsintensität ist das Tätigkeitsverbot grundsätzlich restriktiv zu handhaben (Hagenstein, a.a.O., Art. 67 StGB N 32). Die Aussprechung eines Berufsverbots erfordert eine negative Legalprognose im Falle der Weiterführung der betref- fenden Tätigkeit. Sie setzt mithin Anhaltspunkte dafür voraus, dass die verurteilte Person trotz der Sanktionierung mit gewisser Wahrscheinlichkeit ihre berufliche, gewerbliche oder handelsgeschäftliche Tätigkeit zur Begehung weiterer Straftaten im selben beruflichen oder ausserberuflichen Umfeld missbrauchen werde (Urteil des Bundesgerichts 6B_78/2021 vom 23. Dezember 2022 E. 7.3.3). 3.2.2 Wie bei der Prüfung der Frage des bedingten Strafvollzuges dargelegt, kann dem Beschul- digten keine negative Legalprognose ausgestellt werden, insbesondere da er keine Vorstra- fen aufweist. Die von der Staatsanwaltschaft aufgeführten Kriterien, welche bei der Erstel- lung einer Legalprognose zu Ungunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen sind, genügen nicht, um die gesetzliche Vermutung einer guten Legalprognose umzustossen. Da der Be- schuldigte keine Vorstrafen aufweist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die mit vorliegendem Urteil auszusprechenden Strafen nicht geeignet sind, um der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Den Restbedenken, welche hinsichtlich der Bewährungsaussichten des Beschuldigten bestehen, wurde zudem bei der Bemessung der Probezeit Rechnung ge- tragen. Zu betonen ist nochmals, dass bei der Landesverweisung für die Beurteilung der Le- galprognose ein strengerer Massstab gilt als bei der Frage des Strafvollzuges (BGE 137 II 233 E. 5.2.2). Es sind allerdings keine Gründe ersichtlich, weshalb bei der nach Art. 67 Abs. 1 StGB relevanten Legalprognose der gleiche, strengere Massstab gelten sollte, wie bei der Landesverweisung. Zu bedenken ist auch, dass der Beschuldigte des Landes verwiesen wird, was ihm die Begehung weiterer gleichgelagerter Taten in der Schweiz zumindest er- schwert, was wiederum für eine grundsätzlich gute Legalprognose spricht. 3.3.1 Wie alle staatlichen Massnahmen muss auch das Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 1 StGB geeignet sein, den verfolgten Zweck zu erreichen, damit es angeordnet werden kann. Zudem muss die Erforderlichkeit der Massnahme gegeben sein. Gerade bei Wirtschaftsdelinquenten müsste das Verbot weit gefasst werden, um effektiv sein zu können. Das bringt hinsichtlich der Verhältnismässigkeit Schwierigkeiten. Wenn umgekehrt ein Verbot eng gefasst wird, ist es nicht mehr effektiv, mithin als Massnahme eigentlich untauglich und damit prinzipiell un- zulässig. Wird das Tätigkeitsverbot trotzdem verhängt, handelt es sich wohl um eine Strafe, was mit der Revision des StGB von 2007 gerade im Widerspruch steht (Hagenstein, a.a.O., Art. 67 StGB N 32). 3.3.2 Aufgrund der angeordneten Landesverweisung stellt sich die Frage, ob die Erforderlichkeit eines Tätigkeitsverbotes selbst bei Annahme einer negativen Legalprognose erforderlich wä- re. Zwar könnte der Beschuldigte theoretisch auch von

seinem Heimatland aus als operativer Geschäftsführer oder als Organ einer Schweizer Gesellschaft agieren. Faktisch würde die räumliche Distanz aber eine Weiterführung seiner bisherigen Geschäftstätigkeit sicherlich erschweren. Zudem ist ohnehin nicht ersichtlich, weshalb der Beschuldigte sein Projekt zwingend in der Schweiz verfolgen muss. Es ist bei dieser Ausgangslage deshalb wahrscheinlich, dass der Beschuldigte seine Tätigkeit in Deutschland fortsetzen wird. Unter dieser Hypothese ist die Anordnung eines Tätigkeitsverbotes nicht erforderlich.

Seite 136/141 4. Gesamthaft betrachtet kann ein Tätigkeitsverbot nicht ausgesprochen werden, da dem Beschuldigten keine negative Legalprognose ausgestellt werden kann und die Erforderlichkeit eines Tätigkeitsverbotes grundsätzlich fraglich ist. XIV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten des Vorverfahrens und erstinstanzlichen Hauptverfahrens

E. 1.4.1

Die Geldstrafe beträgt mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters. Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 3 StGB).

E. 1.4.2

Am 1. Januar 2018 ist der (erneut) revidierte Allgemeine Teil des schweizerischen Strafbuches in Kraft getreten. Der neue Art. 34 StGB, nach welchem die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze beträgt, verschärft das Sanktionensystem insofern, als es den Anwendungsbereich der Geldstrafe einschränkt und denjenigen der Freiheitsstrafe entsprechend ausdehnt. Zudem hat die Dauer der Freiheitsstrafe nach altem Recht in der Regel mindestens sechs Monate (aArt. 40 erster Satzteil StGB) betragen. Gemäss aArt. 41 Abs. 1 StGB konnte das Gericht auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur erkennen, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe (Art. 42 StGB) nicht gegeben waren und zu erwarten war, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden konnte. Freiheitsstrafen mit bedingtem Strafvollzug waren somit erst ab sechs Monaten möglich. Mit der Bestimmung von aArt. 41 StGB hatte der Gesetzgeber für Strafen bis zu sechs Monaten eine gesetzliche Prioritätsordnung zugunsten nicht freiheitsentziehender Sanktionen eingeführt. Wenn somit der Richter eine Strafe von weniger als

Seite 104/141 sechs Monate für angemessen hielt und eine unbedingte Strafe nicht notwendig erschien, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, blieb ihm nur die Wahl zwischen Geldstrafe und gemeinnütziger Arbeit. Demgegenüber kann nach dem seit dem 1. Januar 2018 geltenden Art. 41 Abs. 1 StGB das Gericht anstatt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (lit. a), oder eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (lit. b). Gemäss Art. 40 Abs. 1 StGB beträgt neu die Mindestdauer der Freiheitsstrafe drei Tage. Nach der geltenden Bestimmung von Art. 41 Abs. 1 StGB können somit im Gegensatz zum alten Recht (aArt. 40 und aArt. 41 StGB) auch kurze bedingte Freiheitsstrafen von unter sechs Monaten (Art. 40 Abs. 1 StGB) ausgefällt werden, sofern die Voraussetzungen von

Art. 41 Abs. 1 StGB erfüllt sind. Angesichts dieser Sach- und Rechtslage ist für vor dem 1. Januar 2018 begangene Delikte das alte Sanktionenrecht als das mildere Recht anzuwenden (Urteil des Bundesgerichts 6B_382/2021 vom 25. Juli 2022 E. 2.3). Das Gericht muss demzufolge in einem ersten Schritt entscheiden, ob gemäss dem System des alten Rechts eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen dem Verschulden des Täters entspricht. In einem zweiten Schritt hat es das neue Recht in Bezug auf die gleiche strafbare Handlung anzuwenden. Hält es bspw. eine Geldstrafe von 300 Tagessätzen für schuldangemessen, würde dies zu einer Freiheitsstrafe von 300 Tagen führen. Sofern erkannt wird, dass eine Freiheitsstrafe schwerer wiegt als eine Geldstrafe, wird es das alte Recht anzuwenden und eine Geldstrafe von 300 Tagessätzen aussprechen müssen (BGE 147 IV 241=Pra 2022 Nr. 17 E. 4.3.2, 4.4).

E. 1.4.3

Die Privatklägerin unterlag infolge der Täuschung des Beschuldigten einem Irrtum. So glaubte sie im Moment des Vertragsabschlusses, die Y._____ AG werde zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Darlehens dieses zzgl. der vertraglich vereinbarten Zinsen zurückbezahlen. Die Pflicht zur Rückerstattung des erhaltenen Geldbetrages durch den Darlehensnehmer ist der zentrale Inhalt eines Darlehensvertrages. Indem die Privatklägerin einen Darlehensvertrag unterzeichnete, glaubte sie auch, beim Beschuldigten als Geschäftsführer der Y._____ AG bestünde ein Leistungswille. Da ein solcher aber von vornherein nicht bestand, unterlag die Privatklägerin einem Irrtum.

E. 1.4.4

Zwischen der Täuschung, dem Irrtum und der Vermögensdisposition der Privatklägerin besteht ferner auch ein Motivationszusammenhang. So hätte sich die Privatklägerin offensichtlich nicht in einem Irrtum über den Leistungswillen des Beschuldigten bzw. der Y._____ AG befunden, wenn dieser sie nicht darüber getäuscht hätte. Ebenso klar ist, dass die Privatklägerin die Überweisung an die Y._____ AG nicht vorgenommen hätte, wenn sie gewusst hätte, dass der Beschuldigte von vornherein nicht beabsichtigte, das Darlehen zurückzubezahlen.

E. 1.4.5

Durch die vorgenommene Vermögensdisposition hat die Privatklägerin ferner einen Vermögensschaden erlitten. Denn durch die irrumsbedingte Überweisung von CHF 500'000.00 an die Y._____ AG wurde ihr Vermögen in seinem Gesamtwert verringert, da dem Abfluss der CHF 500'000.00 von ihrem Konto kein Zufluss gegenüberstand. Insbesondere war auch die Forderung gegenüber der Y._____ AG von Anfang an wertlos, da der Beschuldigte nicht beabsichtigte, diese zu begleichen, bzw. wusste, dass diese auch auf dem Betreuungsweg uneinbringlich sein wird.

E. 1.4.6

Der Beschuldigte hat schliesslich direktvorsätzlich und in Bereicherungsabsicht gehandelt. Noch am Tag, als das Darlehen auf dem Konto der Y._____ AG bei der Z._____ Bank gutgeschrieben wurde, floss ein beträchtlicher Teil ab. Ein Grossteil des Darlehens wurde sodann in den nächsten drei Monaten verbraucht, ohne dass ein Gegenwert für die Y._____ AG ersichtlich wäre. Zumindest bei einem Teil der Zahlungen ist erwiesen, dass es sich um private Bezüge des Beschuldigten handelte, welche direkt ihm selbst zugutekamen. Weitere Zahlungen erfolgten an die dem Beschuldigten gehörende I._____ AG.

E. 1.4.7

Der Beschuldigte ist mithin des Betruges nach Art. 146 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Privat- klägerin schuldig zu sprechen. 2. Betrug zum Nachteil der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Anlageziffer B./2.2) 2.1 Anklage, Entscheid der Vorinstanz und Parteistandpunkte 2.1.1 Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten unter Anlageziffer B./2.1 zusammengefasst Folgendes vor (SG GD 1/1 S. 12 ff.): In seiner Funktion als einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsratspräsident der H. _____ AG beantragte D. _____ am 30. März 2020 bei der Z. _____ Bank einen COVID-19-Kredit des Bundes in der Höhe von CHF 21'000.00 für die H. _____ AG. Auf dem von ihm in Baar am oder um den 30. März 2020 ausgefüllten Kreditvereinbarungsformular gab D. _____ wahrheitswidrig eine geschätzte Nettolohnsumme von CHF 91'118.00 bzw. einen geschätzten Umsatzerlös von CHF 273'354.00 an. Diese Angaben machte D. _____ im Wissen dar- um, dass die H. _____ AG erst im August des Vorjahres gegründet worden war, bis zum Zeitpunkt des Kredit- antrags keine nennenswerte Geschäftstätigkeit an den Tag gelegt und keine nennenswerten Umsätze erzielt hatte, das ihr angeblich zur alleinigen Verfügung stehende Gründungskapital von CHF 100'000.00 bis zum Zeitpunkt der Antragsstellung am 30. März 2020 bis auf CHF 1'199.00 zusammengeschrumpft war und den Kapitalabgängen kei- nerlei werthaltige Aktiven gegenüberstanden, so dass zu diesem Zeitpunkt bereits begründete Besorgnis einer Überschuldung (Art. 725 OR) bestand bzw. die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Antragsstellung faktisch überschul- det war. Trotzdem erklärte D. _____ im COVID-19-Kreditantragsformular am 30. März 2020 unterschriftlich, wahrheitswidrig und wider besseres Wissen, dass die H. _____ AG von der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sei. D. _____ sah dabei aufgrund der vorherrschenden Umstände zu Beginn der COVID-Pandemie im März 2020 voraus, dass das Personal der Z. _____ Bank die Überprüfung der falschen Angaben unterlassen würde. Insbe- sondere war ihm der breit kommunizierte politische Wille zu Beginn der COVID-19-Pandemie, Unternehmen, die durch die Pandemie in Bedrängnis geraten sind, rasch und unbürokratisch zu helfen, bestens bekannt, so dass er nicht mit einer Überprüfung der im Kreditantragsformular vom 30. März 2020 bezüglich der H. _____ AG ge- machten Angaben durch die Z. _____ Bank bzw. die dort für die Vergabe der COVID-19-Kredite des Bundes verantwortlichen Personen rechnete. Durch das genannte Vorgehen täuschte D. _____ die Z. _____ Bank bzw. die dort für die Vergabe der CO- VID-19-Kredite des Bundes verantwortlichen Personen arglistig über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für einen solchen Kredit in der Höhe von CHF 21'000.00 bei der H. _____ AG. In der irrigen Vorstellung, dass diese Anspruchsvoraussetzungen bei der H. _____ AG vorlagen, wurde der Kreditantrag vonseiten der Verant- wortlichen der Z. _____ Bank gutgeheissen und die vollständige Kreditsumme wurde der H. _____ AG bis zum 30. April 2020 in der Höhe von CHF 21'000.00 vollständig ausbezahlt, wodurch die Schweizerische Eidgenos- senschaft im Vermögen geschädigt wurde. D. _____ handelte in der Absicht, die H. _____ AG, sich und evtl. Dritte wie etwa J. _____ und die I. _____ AG unrechtmässig zu bereichern. Die Bereicherung trat in der Folge aufgrund der Auszahlung des Kre- dits bis zum 30. April 2020 auch tatsächlich ein und war insbesondere deshalb unrechtmässig, weil die Anspruchs- voraussetzungen, namentlich die Umsatz- bzw. Pandemiebetroffenheit bei der H. _____ AG gar nie gegeben waren.

Seite 26/141 2.1.2 Die Vorinstanz würdigte die Beweise umfassend und gelangte zu folgendem Schluss (OG GD 1/1 S. 159 ff.): "5.1 Wie bereits dargelegt, ist erstellt, dass der Beschuldigte am 30. März 2020 einen COVID-19-KREDIT über CHF 21'000.00 beantragt und darin fälschlicherweise angegeben hat, dass die die H. _____ AG aufgrund der Covid-19-Pandemie hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sei. Erstellt ist überdies, dass der beantragte Kreditbetrag im April 2020 ausgezahlt und im Dezember 2020 zurückbezahlt wurde.

E. 1.5

Die Bestimmungen über die Landesverweisung sind am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten (AS 2016 2337). E contrario Art. 2 Abs. 1 StGB kann eine Landesverweisung nur für Taten erfolgen, die nach diesem Datum begangen wurden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1043/2017 vom 18. August 2018 E. 3.1.2). Art. 2 Abs. 2 StGB kommt in dieser Konstellation nicht zum Tragen. Zur Beurteilung der Integration im weiteren Sinne ist allerdings das Sozialverhalten insgesamt zu würdigen und damit auch eine Delinquenz vor dem Inkrafttreten der Art. 66a ff. StGB am 1. Oktober 2016 zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_694/2023 vom 6. Dezember 2023 E. 3.3.5). 2. Urteil der Vorinstanz und Parteistandpunkte 2.1 Die Vorinstanz wies den Antrag der Staatsanwaltschaft, den Beschuldigten gestützt auf Art. 66abis StGB für fünf Jahre des Landes zu verweisen, ab. Zur Begründung führte die Vorinstanz Folgendes aus: "Nach Auffassung des Strafgerichts sind die Voraussetzungen von Art. 66abis StGB nicht erfüllt. Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass der Gesetzgeber in Art. 66a StGB bereits einen umfangreichen Deliktskatalog für die obligatorischen Landesverweisung vorgesehen hat und die fakultative Landesverweisung somit nur auf sonstige Straftaten von erheblichem Gewicht Anwendung finden kann und zusätzlich der Sicherung der öffentlichen Interessen dienen muss. Zwar hat das Bundesgericht festgehalten, dass Art. 66abis StGB keine Mindeststrafhöhe voraussetzt und auch bei wiederholten wenig schweren Straftaten in Betracht kommt; allerdings wurde im entsprechenden Urteil (6B_224/2022 vom 16. Juni 2022 E. 2.3.1) auf die Entscheide 6B_1123/2020 vom 2. März 2021 (E. 3.3.1) und 6B_607/2018 vom 10. Oktober 2018 (E. 1.3) verwiesen, wonach die nicht obligatorische Landesverweisung bei Wiederholungstätern von nicht schwerwiegenden Straftaten zum Zug kommen sollte. In sämtlichen vorgenannten Urteilen waren die beschuldigten Personen mehrfach vorbestraft (und somit 'unbelehrbar'), sodass sich das Kriterium der 'wiederholten wenig schweren Straftaten' nicht auf die aktuell zu sanktionierenden Delikte, sondern auf die strafrechtliche Vorbelastung bezogen hat. Eine solche Konstellation ist vorliegend nicht gegeben. Wie bereits in Zusammenhang mit der Frage [des] teilbedingte Strafvollzugs festgehalten wurde, kann dem Beschuldigten unter dem Aspekt 'Vorstrafen' keine negative Legalprognose gestellt werden kann. Gleiches gilt für die Darlegung der Staatsanwaltschaft, wonach er seit dem Jahr 2002 unzählige Personen geschädigt, wiederholt und fortgesetzt delinquent und sich dabei persönlich bereichert bzw. nahtlos an seine bereits begangene Delinquenz angeschlossen habe (und demzufolge die öffentliche Ordnung, namentlich das Wirtschaftsleben in der Schweiz erheblich gefährdet sei). Weitere Gründe, welche dafür sprechen würden, gegenüber dem Beschuldigten für Delikte, die nicht von Art. 66a StGB erfasst sind und im Wesentlichen in den Jahren 2016 und 2017 begangen wurden (Betrug zum Nachteil von B. _____, mehrfache ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil der Y. _____ AG im Gesamtdeliktsbetrag von CHF 130'272.15, Urkundenfälschung in Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz) hat die Staatsanwaltschaft nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich, zumal sich der

Beschuldigte gemäss Aktenlage seit dem Jahr 2020 wohl verhalten hat und mittlerweile 81 Jahre alt ist." 2.2 Die Staatsanwaltschaft begründete ihre Berufung betreffend die beantragte Landesverweisung an der Berufungsverhandlung zusammengefasst folgendermassen: Die Vorinstanz

Seite 127/141 verweise auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_224/2022 vom 16. Juni 2022, welches wiederum auf weitere bundesgerichtliche Entscheide verweise. Die Staatsanwaltschaft vermöge dieser Rechtsprechung jedoch nicht zu entnehmen, dass das Bundesgericht je festgelegt hätte, die nicht obligatorische Landesverweisung gemäss Art. 66abis StGB sei nur noch ausschliesslich auf solcherlei wiederholte, nicht schwerwiegende Taten anzuwenden. Das würde auch keinen Sinn ergeben: Zwar sei es zutreffend, dass der Gesetzgeber in Art. 66a StGB einen umfangreichen Deliktskatalog vorgesehen habe und die nach seinem Dafürhalten schwersten Straftaten mit einer obligatorischen Landesverweisung als Konsequenzen versehen habe. Allerdings sei es wohl kaum die Intention des Gesetzgebers gewesen, im Vergleich zur vorherigen Rechtslage mit dem rein verwaltungsrechtlichen Entzug der Aufenthaltsbewilligung besserzustellen. Die altrechtliche Grenze, ab welcher mit einem Entzug der Aufenthaltsbewilligung zu rechnen gewesen sei, habe bei einem Jahr gelegen. Dies habe im Sinne des Ausländergesetzes als längerfristige Freiheitsstrafe und somit als schwere Straftat gegolten. Wolle man nun einfach die Katalogtaten nach Art. 66a StGB mit einer obligatorischen Landesverweisung sanktionieren und unter Art. 66abis StGB nur noch die geringfügigen, aber wiederholten Straftaten subsumieren, so würden Personen, die einzelne schwere Nicht-Katalogtaten begingen, bessergestellt als unter dem alten Recht. Eine solche Rechtsprechung würde sich nicht mit dem gesetzgeberischen Willen decken (OG GD 9/1/2 S. 18).

2.3 Die Verteidigung bestätigte an der Berufungsverhandlung die Ausführungen der Staatsanwaltschaft, nach welchen es für den fakultativen Landesverweis keiner Mindeststrafe bedürfe. Nach dem Willen des Gesetzgebers und auch im Sinne der Rechtsprechung solle der fakultative Landesverweis nur dann zur Anwendung gelangen, falls es um Gesetzesverstösse von geringer Schwere, dafür aber wiederholte Delinquenz gehe. Dies sei hier nicht der Fall. Ein fakultativer Landesverweis dürfe auch aus staatsvertraglichen Überlegungen nicht leicht angeordnet werden (OG GD 9/1 S. 8-9).

3. Ausgangslage 3.1 Einen Teil der Taten, deren der Beschuldigte mit vorliegendem Urteil schuldig gesprochen wird, beging er vor dem 1. Oktober 2016, so mehrfache Urkundenfälschung (betreffend die Eröffnungsbilanz der Y._____ AG per 1. August 2016, Hauptbuchkonti 1150, 1700 und 3600 des Geschäftsjahres 2016), die mehrfache Erschleichung einer falschen Beurkundung im Zusammenhang mit der Gründung der Y._____ AG und deren Eintragung im Handelsregister und die mehrfache ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil der Y._____ AG (sieben Überweisungen vor dem 1. Oktober 2016). Diese Schuldsprüche dürfen bei der Prüfung der Landesverweisung nicht berücksichtigt werden. Gleichzeitig gilt es festzuhalten, dass der Beschuldigte die Mehrheit der Taten, für welche er verurteilt wird, nach dem 1. Oktober 2016 begangen hat, so insbesondere auch sämtliche Delikte, welche mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert werden.

3.2 Der Beschuldigte wird mit vorliegendem Urteil u.a. des Betruges, der mehrfachen Erschleichung einer falschen Beurkundung, der Misswirtschaft, der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung, des mehrfachen Pfändungsbetruges und der mehrfachen Urkundenfälschung verurteilt. All diese Straftaten sind mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht, so dass sie gemäss Art. 10 Abs. 2 StGB als Verbrechen gelten. Die vorerwähnten Ta-

Seite 128/141 ten stellen sodann keine Katalogtaten gemäss Art. 66a Abs. 1 StGB dar. Folglich sind die formellen Anforderungen für eine Anwendbarkeit von Art. 66abis StGB erfüllt. 3.3 Obwohl dem Beschuldigten ein teilbedingter Strafvollzug zugestanden wurde, darf dies nicht automatisch bedeuten, dass die Legalprognose des Beschuldigten auch bei der Frage der Landesverweisung als günstig eingestuft werden kann (vgl. BGE 137 II 233 E. 5.2.2). So gelten bei der Landesverweisung deutlich strengere Anforderungen an eine biographische Kehrtwende; eine solche ist bei der Frage der Landesverweisung nicht leichthin zu Gunsten der beschuldigten Person anzunehmen (Urteil des Bundesgerichts 2C_832/2018 vom

E. 1.6

Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot (vgl. auch Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) gilt in sämtlichen Verfahrensstadialen und verpflichtet die Strafbehörden, Verfahren voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Ob die Pflicht zur beförderlichen Behandlung verletzt worden ist, entzieht sich starren Regeln und hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die gebotenen Untersuchungshandlungen, die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache, das Verhalten der Behörden und dasjenige der beschuldigten Person sowie die Zumutbarkeit für diese. Einer Verletzung des Beschleunigungsgebots kann mit einer Strafreduktion, einer Strafbefreiung bei gleichzeitiger Schuldigsprechung oder in extremen Fällen – als ultima ratio – mit einer Verfahrenseinstellung Rechnung getragen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_260/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.3.4 m.w.H.).

E. 1.7

Nach Art. 48 lit. e StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und sich der Täter in dieser Zeit wohlverhalten hat. Dieser Strafmilderungsgrund ist in jedem Fall zu beachten, wenn zwei Drittel der Verjährungsfrist verstrichen sind. Gesetzlich wohlverhalten hat sich, wer keine

Seite 105/141 strafbare Handlung begangen hat. In welchem Mass die Strafe bei Vorliegen diesfalls zu reduzieren ist, hängt davon ab, wie viel Zeit zum massgebenden Zeitpunkt der Ausfällung des angefochtenen Urteils seit der Tat verstrichen ist. Nicht ausgeschlossen ist, einer beschuldigten Person bei weit zurückliegenden Straftaten entgegenzukommen, auch wenn die Voraussetzungen von Art. 48 lit. e StGB nicht (vollständig) erfüllt sind. Ein äusserst langer Zeitablauf darf u.U. strafmindernd angerechnet werden, selbst wenn die beschuldigte Person zwischenzeitlich wiederum – in leichtem Mass – straffällig wurde. Massgebend sind auch hier die konkreten Umstände (Urteil des Bundesgerichts 6B_260/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.3.3; Mathys, a.a.O., Rz. 343). 2. Ausgangslage 2.1 Mit vorliegendem Urteil wird der Beschuldigte des mehrfachen Betrug, der mehrfachen Urkundenfälschung, der mehrfachen Erschleichung einer falschen Beurkundung, der Misswirtschaft, der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung, des mehrfachen Pfändungsbetruges und der Unterlassung der Buchführung schuldig gesprochen. Für jeden einzelnen dieser Schuldsprüche ist in einem ersten Schritt die

angemessene Einzelstrafe festzulegen, bevor dann in einem zweiten Schritt aus den Einzelstrafen der gleichen Sanktionsart eine Gesamtstrafe gebildet werden kann. 2.2 Da vorliegend sowohl der Beschuldigte wie auch die Staatsanwaltschaft Berufung gegen das Urteil der Vorinstanz erhoben haben, darf dieses auch zuungunsten des Beschuldigten abgeändert werden. Das Verbot der reformatio in peius besteht nicht (Art. 392 Abs. 2 StPO).

2.3.1 Die Staatsanwaltschaft führte in ihrem Plädoyer vor der Vorinstanz zur Strafzumessung aus, Freiheitsstrafen kämen aufgrund der objektiven Tatschwere grundsätzlich beim Betrug zum Nachteil der Privatklägerin, bei der Urkundenfälschung im Zusammenhang mit den Buchhaltungsbestandteilen der Y. _____ AG, bei der mehrfachen Misswirtschaft sowie bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung in Frage. Demgegenüber wären für die übrigen Schuldsprüche einzeln betrachtet eventuell Geldstrafen angezeigt. Die Staatsanwaltschaft gehe jedoch davon aus, dass auch für diese Delikte Freiheitsstrafen zu verhängen sind, da der Beschuldigte mit der I. _____ AG und der H. _____ AG weiter "geschäfte" und es nur eine Frage der Zeit sein dürfte, bis auch diese Gesellschaften in den Konkurs fallen werden. Ohne Aktienverkäufe an seinen offenkundigen Privatsponsor P. _____ würde sich dieser Lebensstil nicht finanzieren lassen, wobei die Aktien selbstverständlich wertlos seien. Dem Beschuldigten müsse also klar eine negative Prognose gestellt werden, welcher man mit einer unbedingten Geldstrafe nicht Herr werden könne, weil diese mit einer Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht vollzogen werden könnte (SG GD 8/3 S. 17).

2.3.2 An der Berufungsverhandlung hielt die Staatsanwaltschaft an der von ihr bereits im erstinstanzlichen Hauptverfahren beantragten Freiheitsstrafe von 40 Monaten fest. Sie bekräftigte ihren Standpunkt, wonach auch für diejenigen Delikte, für die allenfalls Geldstrafen angezeigt wären, aus spezialpräventiven Gründen auf Freiheitsstrafen zu erkennen sei. Der Beschuldigte "geschäfte" mit der I. _____ AG und der H. _____ AG weiter. Aus den im Berufungsverfahren beigezogenen Unterlagen ergebe sich bereits wieder eine Konkursandrohung bei der H. _____ AG vom 17. Oktober 2022, obwohl der Beschuldigte nur gerade vier Monate zuvor davon fabuliert habe, die H. _____ AG in unmittelbarer Zukunft für CHF 10

Seite 106/141 Mio. an ein Industrieunternehmen zu verkaufen. Für die Zukunft stünden die Zeichen auch für die I. _____ AG sowie die H. _____ AG auf Konkurs. Der Beschuldigte sei auch vom hiesigen Strafverfahren vollkommen unbeeindruckt. Deshalb kämen ausschliesslich Freiheitsstrafen in Betracht (OG 9/1/2 S. 15-16).

2.4.1 Die Verteidigung regte vor der Vorinstanz dazu an, zu berücksichtigen, dass das Strafverfahren seit 2019 dauere und für den Beschuldigten bereits mit zahlreichen negativen Konsequenzen, wie beispielsweise dem Verlust seiner Wohnung in AJ. _____ oder der Sperrung zahlreicher Bankkonten, verbunden sei. Auch sei es dem Beschuldigten nie um Bereicherung seiner Person gegangen; er arbeite seit rund zwanzig Jahren praktisch ohne Entschädigung. Ihm gehe es nur um die Sache – den Durchbruch seines Klimaschutzprojektes (SG GD 8/5 S. 24).

2.4.2 An der Berufungsverhandlung äusserte sich die Verteidigung vorab zur Strafzumessung betreffend den Betrug zum Nachteil der Privatklägerin. Es erschliesse sich der Verteidigung nicht, was die Tat genau als "erheblich" auszeichne. Entgegen der Vorinstanz sei es dem Beschuldigten beim Darlehen gerade nicht um seinen gehobenen Wohnstil gegangen. Die Wohnung in AJ. _____ sei erst im August 2019 bezogen worden. Dies sei lange nach der Gewährung des Darlehens durch die Privatklägerin im Juni 2017 gewesen. Dem Beschuldigten sei es nie um seine eigenen Bedürfnisse gegangen. Auch sei nicht berücksichtigt worden, dass der Beschuldigte die

Zivilforderung von CHF 500'000.00 vollumfänglich anerkannt und sich gar dafür verbürgt habe. Er habe wiederholt ausgesagt, dass er weiter arbeite, um der Privatklägerin ihr Geld zurückzuzahlen. Es könne somit sehr wohl von einer tätigen Reue gesprochen werden. Auch werde nicht berücksichtigt, dass die Privatklägerin ein hohes Mass an Selbstverschulden trage. So habe sie die Finanzaufgaben nicht angeschaut, obwohl ein sehr hoher Zins von 20 % für eine Laufzeit von einem Jahr vereinbart worden sei. Auch werde nicht berücksichtigt, dass der Beschuldigte keine aktive Tathandlung vorgenommen habe. Bei einem ähnlichen Fall sei vom Gericht eine Einsatzstrafe von 20 Monaten festgesetzt worden. Im Gegensatz zu jenem Urteil sei der Schaden hier um 35 % tiefer, die Privatklägerin sei nicht in finanzielle Schwierigkeiten geraten und der Beschuldigte habe altruistische Ziele und nicht seinen eigenen Vorteil verfolgt (OG GD 9/1/3 S. 18-19). 2.4.3 Beim sog. COVID-Betrug sei völlig unberücksichtigt geblieben, dass der gesamte Betrag zurückbezahlt worden sei. Es hätte dem Beschuldigten in jedem Fall zugutegehalten werden müssen, dass kein Schaden entstanden sei. Auch sei unberücksichtigt geblieben, dass es sich für die Z._____ Bank ersichtlich um ein Start-Up gehandelt habe. Auch das Ziel für die Geldentnahme sei entgegen der Vorinstanz kein egoistisches Motiv gewesen. Es sei um den Durchbruch eines Projektes für den Umweltschutz gegangen. Zudem sei dem Beschuldigten absolut zu Unrecht angelastet worden, er sei während des laufenden Strafverfahrens wieder straffällig geworden (OG GD 9/1/3 S. 19-20). 2.4.4 Der Beschuldigte habe nach bestem Wissen und Gewissen versucht, ein Projekt, das etwas mehr Zeit in Anspruch nehme, als ursprünglich erwartet, zu einem positiven Abschluss zu bringen. Der Beschuldigte habe klar aus achtenswerter Motivation gehandelt. Auch Art. 48 lit. e StGB sei strafmildernd zu berücksichtigen (OG GD 9/1/3 S. 21).

Seite 107/141 2.4.5 Im Rahmen der Täterkomponenten sei die besondere Strafempfindlichkeit zu berücksichtigen. Der Beschuldigte sei heute 82 Jahre alt. Bei den ihm vorgeworfenen Taten handle es sich um Wirtschaftsdelikte und keine Delikte gegen Leib und Leben. Bei den geschützten Rechtsgütern gehe es um Geld. Niemand sei schwer zu Schaden gekommen, ausser vielleicht der Beschuldigte selbst, welcher seit 23 Jahren unerbittlich arbeite. Der Beschuldigte sei ausserdem seit längerem gesundheitlich angeschlagen. Von ihm gehe kein Risiko mehr aus. Eine Reduktion von 30% bis 40% wegen des Alters wäre in jedem Fall angemessen. Hinzu kämen die 7 % Strafreduktion wegen der Dauer des Verfahrens (OG GD 9/1/3 S. 22). 2.5.1 Die Vorinstanz lege vorab die anwendbaren Rechtsgrundlagen dar und hielt sodann fest, dem Beschuldigten könne keine negative Legalprognose gestellt werden, sodass die auszusprechende Einzel- oder Gesamtstrafe, sofern gesetzlich möglich, bedingt auszusprechen sei. Sofern die Taten vor dem 1. Januar 2018 mit bis zu 180 Strafeinheiten zu sanktionieren seien, komme zufolge der vorgenannten Legalprognose und der Regelung in Art. 41 Abs. 2 StGB nur eine Geldstrafe in Betracht. Sofern die Taten vor dem 1. Januar 2018 zwischen 180 und 360 Strafeinheiten zu sanktionieren seien, komme eine Freiheitsstrafe in Betracht, wenn eine (bedingte) Geldstrafe angesichts des (Einzeltat-)Verschuldens nicht ausreiche, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen und Vergehen abzuhalten. Für die ab dem 1. Januar 2018 begangenen Taten liege die Obergrenze der Geldstrafe bei 180 Tagessätzen. Sofern Taten mit einer höheren Strafe zu sanktionieren seien, komme nur eine Freiheitsstrafe in Betracht. Sofern Taten ab dem 1. Januar 2018 mit bis zum 180 Strafeinheiten zu sanktionieren seien, sei eine kurze Freiheitsstrafe auszusprechen, wenn diese geboten erscheine, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Da eine Geldstrafe ange-

sichts der Legalprognose bedingt auszusprechen wäre und sich somit die Frage der Vollstreckungsfähigkeit erst im Fall eines Widerrufs stellen würde, komme Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB nach Auffassung des Strafgerichts nicht zum Tragen. Zu einer Gesamt-Freiheitsstrafe führende Deliktsgruppen seien zu bilden, wenn die entsprechenden Einzeltaten zeitlich und sachlich eng miteinander verknüpft seien und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Taten geeignet sei, in genügendem Mass präventiv auf den Beschuldigten einzuwirken. 2.5.2 In der Folge bildete die Vorinstanz Einzelstrafen für die zu sanktionierenden Delikte, wobei sie beim Betrug zum Nachteil der Privatklägerin, beim COVID-Kreditbetrug sowie bei der Falschbeurkundung im Zusammenhang mit dem inhaltlich unwahren COVID-Kreditantrag auf Freiheitsstrafe als angemessene Strafart erkannte. Beim Betrug zum Nachteil der Privatklägerin hielt die Vorinstanz fest, dass aufgrund der Strafzumessungskriterien die Strafe im unteren Bereich des zweiten Drittels des Strafrahmens anzusiedeln sei, sodass sowohl nach altem wie auch nach neuem Recht keine Geldstrafe mehr in Betracht komme und eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten als tat- und schuldangemessen erachtet werde. Die Wahl der Strafart beim COVID-Kreditbetrug und der damit zusammenhängenden Falschbeurkundung begründete die Vorinstanz folgendermassen: "Angesichts der vorgenannten Strafzumessungskriterien erscheint (grundsätzlich) eine - neurechtlich zu bemessende - Strafe von 120 Strafeinheiten schuld- und tatangemessen. Diese Anzahl liegt im gesetzlich möglichen Bereich der Geldstrafe, sodass i.S.v. Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB zu prüfen ist, ob die seitens der Staatsanwaltschaft beantragte Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen

Seite 108/141 abzuhalten. Hierzu ist zunächst auf dessen Vorstrafenlosigkeit und die somit in grundsätzlicher Hinsicht fehlende Schlechtprognose zu verweisen. Allerdings ist auch festzuhalten, dass die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten am 22. August 2019 eröffnet und er mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 über den Verdacht des Betruges, der Urkundenfälschung, der ungetreuen Geschäftsbesorgung, des betrügerischen Konkurses und Pfändungs Betrugs, der Gläubigerbevorzugung, der Misswirtschaft und der Unterlassung der Buchführung informiert wurde (D 3/1; 2/1/1). Gleichentags fand eine Durchsuchung der von ihm bewohnten sowie der Räumlichkeiten der I. _____ AG statt; zudem wurde er am 12. Februar 2020 seitens der Staatsanwaltschaft einvernommen (D 7; 21). Indem der Beschuldigte dennoch am 30. März 2020 den vorliegend relevanten COVID-Kredit beantragt hat, hat er trotz der bestehenden Unschuldsvermutung seine Gleichgültigkeit gegenüber dem staatlichen (Straf-)System offenbart. Eine Geldstrafe erscheint demzufolge nicht mehr ausreichend, um ihn von weiteren, ähnlich gelagerten Straftaten abzuhalten." 2.5.3 Unter Verweis auf die vorerwähnte Begründung führte die Vorinstanz aus, auch für diejenigen Fälle ungetreuer Geschäftsbesorgung, welche der Beschuldigte nach der Hausdurchsuchung vom 16. Oktober 2019 begangen habe, sei gestützt auf Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB eine Freiheitsstrafe auszusprechen, da dies erforderlich sei, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten (OG GD 1/1 E. C./II./5.5). 2.5.4 Hinsichtlich des Schuldspruches wegen mehrfacher Urkundenfälschung hält die Vorinstanz fest, angesichts der Gesamtumstände werde isoliert betrachtet eine Freiheitsstrafe von acht Monaten für schuld- und tatangemessen erachtet; eine (altrechtlich grundsätzlich mögliche) Geldstrafe würde das Handeln des Beschuldigten unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips nicht in äquivalenter Weise sanktionieren (OG GD 1/1 E. C./II./6.2). 2.5.5 Die übrigen Schuldsprüche sanktionierte die Vorinstanz mit Geldstrafen. Sodann bildete sie aus den gleichartigen Strafen Gesamtstrafen.

3. Einzelstrafen

3.1 Betrug zum Nachteil der Privatklägerin 3.1.1 Der Beschuldigte wird des Betruges zum Nachteil der Privatklägerin schuldig gesprochen. Nachfolgend ist die verschuldensangemessene hypothetische Einzelstrafe für dieses Tat festzulegen. 3.1.2 Bei der objektiven Tatschwere ist als wichtiges Kriterium der verursachte Schaden von CHF 500'000.00 zu berücksichtigen. Der Höhe des Deliktsbetrags bzw. des Schadens kommt bei der Strafzumessung zwar keine vorrangige, aber dennoch eine wichtige Bedeutung zu (Urteil des Bundesgerichts 6B_140/2020 vom 3. Juni 2021 E. 4.4.1). Mit der Vorinstanz kann festgehalten werden, dass es sich keineswegs um einen niedrigen Betrag handelt, auch wenn Betrugsfälle mit deutlich höherem Deliktsbetrag vorstellbar und gerichtsnote- risch sind. Der Beschuldigte nutzte das Vertrauensverhältnis, welches zwischen der Privat- klägerin und ihrem Bankberater W. _____ bestand, gezielt aus, um sie zum Abschluss ei- nes Darlehensvertrags und zur Überweisung von CHF 500'000.00 zu bewegen. Ihm war auf- grund der voranstehenden Misserfolge bei der Investorensuche bewusst, dass sachkundige Investoren der Y. _____ AG kein Darlehen gewähren würden. Er ging in der Folge be- wusst auf W. _____ zu, den er aus seiner kirchlichen Gemeinde kannte und dessen Beruf

Seite 109/141 als Bankberater ihm bekannt war. Bei der Privatklägerin handelte es sich um eine nicht ge- schäftserfahrene Frau, die auf den Rat ihres Bankberaters vertraute. Nicht zugunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen ist der Umstand, dass die Privatklägerin durch den erlitte- nen Verlust nicht in finanzielle Nöte geraten ist. Während der umgekehrte Fall, in welchem eine geschädigte Person aufgrund des begangenen Delikts in Existenznöte gerät, straffer- höhend zu berücksichtigen wäre, führt dies im vorliegenden Fall nicht zu einer Strafminde- rung. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit direktem Vor- satz und aus egoistischen Motiven gehandelt hat. Nicht erstellt ist allerdings, dass der Be- schuldigte diese Mittel zwecks Finanzierung eines besonders gehobenen Wohnstils verwen- det hätte, zumal er die Mietwohnung in AJ. _____ mit einem Mietzins von CHF 7'400.00 erst im August 2019 bezog, wie die Verteidigung zutreffend darlegte (OG GD 9/1/3/2). Die Schädigung der Privatklägerin war sicherlich nicht sein eigentliches Ziel, aber eine unab- dingbare Begleiterscheinung seines Betrugs, die er ohne Skrupel bereitwillig in Kauf nahm. Gesamthaft gesehen ist das Tatverschulden bei erheblich zu verorten. 3.1.3 Aufgrund des erheblichen Gesamtverschuldens ist die verschuldensangemessene Strafe im unteren Bereich des zweiten Drittels des Strafrahmens anzusiedeln. Die Vorinstanz verwies bei der Festsetzung der verschuldensangemessenen Strafe zutreffend auf ein früheres Urteil des vorliegend urteilenden Gerichts (S 2023 1/2). Obwohl dem Deliktsbetrag wie gezeigt kei- ne vorrangige, aber doch wichtige Bedeutung bei der Strafzumessung zukommt, kann das erwähnte Urteil als Richtschnur dienen. Ein direkter Vergleich ist allerdings nicht möglich und das Gericht ist nicht gehalten, in Zahlen oder Prozentpunkten anzugeben, wie es die einzel- nen Kriterien, die zu einer Abweichung vom vorerwähnten Urteil führen, gewichtet (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3). Unter Berücksichtigung der erheblichen Tatschwere und den voranstehend geschilderten Besonderheiten des vorliegenden Falles erscheint eine Freiheitsstrafe von 24 Monaten als angemessen. Der Beschuldigte beging den Betrug am 16. Juni 2017 und somit noch vor dem Inkrafttreten des neuen Sanktionenrechts am 1. Januar 2018. Die Anwendung des neuen Rechts führt jedoch nicht zu einer mildereren Bestrafung. 3.2 Betrug zum Nachteil der Schweizerischen Eidgenossenschaft 3.2.1 Beim

Betrug zum Nachteil der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat der Beschuldigte durch falsche Angaben zur H._____ AG auf dem Kreditantragsformular bewirkt, dass die Z._____ Bank der H._____ AG einen Kredit ausbezahlt hat, welcher ihr nicht zugestanden hätte. In objektiver Hinsicht ist vorab wiederum der Deliktsbetrag von CHF 21'000.00 zu würdigen. Einerseits handelt es sich hierbei um einen Betrag, der um ein Vielfaches tiefer liegt als der Deliktsbetrag zum Nachteil der Privatklägerin. Andererseits ist ein Betrag mit einem Deliktsbetrag von CHF 21'000.00 immer noch weit von einem Bagatelldelikt entfernt. Der Beschuldigte hat sich die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zunutze gemacht, welche während der COVID-Pandemie herrschten. Mit den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen wollte der Bundesrat den Schweizer KMU bis spätestens Ende März 2020 eine Überbrückungsfinanzierung anbieten, um ihre Liquidität sicherzustellen und zu verhindern, dass sie ihre Geschäftstätigkeit einstellen und ihre Angestellten entlassen müssen. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass der COVID-Kredit per 24. Dezember 2020 zurückbezahlt wurde (act. 23/2/252). In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte eine gesellschaftliche Krise skrupellos zu seinen eigenen Gunsten ausnutzte. Gleichzeitig wurde ihm der fragliche Betrug aufgrund der erwähnten Bestimmungen auch

Seite 110/141 nicht sonderlich schwer gemacht und es erforderte keine komplizierten Täuschungsmechanismen oder besondere kriminelle Energie seitens des Beschuldigten, um sich des Deliktsbetrages von CHF 21'000.00 zu behändigen. Die Tatschwere ist bei leicht anzusiedeln. 3.2.2 In Anbetracht der leichten Tatschwere ist die schuldangemessene Strafe im untersten Sechstel des Strafrahmens, d.h. bei 150 Strafeinheiten festzusetzen. Diese Anzahl liegt im gesetzlich möglichen Bereich der Geldstrafe, sodass i.S.v. Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB zu prüfen ist, ob die seitens der Staatsanwaltschaft beantragte Freiheitsstrafe geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Die Vorinstanz hielt hierzu zusammengefasst fest, dass die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten am 22. August 2019 eröffnet und er mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 darüber informiert worden sei. Gleichtags habe eine Durchsuchung der von ihm bewohnten sowie der von der I._____ AG genutzten Räumlichkeiten stattgefunden. Zudem sei er am

E. 4

Am __. September 2008 gründete der Beschuldigte zusammen mit P._____ die Q._____ AG (act. 25/5/43). Über die Q._____ AG wurde mit Entscheid des Konkursrichters vom __. Oktober 2011 der Konkurs eröffnet (act. 25/5/48).

E. 4.1

mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB zum Nachteil der Y._____ AG (Zahlungen an den Beschuldigten in den Geschäftsjahren 2016 bis 2018);

E. 4.1.1

Da die formellen Voraussetzungen von Art. 66abis StGB vorliegen, ist die Verhältnismässigkeit einer fakultativen Landesverweisung zu prüfen. Hierbei ist das öffentliche Interesse an der Landesverweisung gegenüber dem privaten Interesse der beschuldigten Person am Verbleib in der Schweiz abzuwägen.

E. 4.1.2

Damit die öffentlichen Interessen überwiegen, ist es erforderlich, dass die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit als notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und auf die Legalprognose abgestellt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_1272/2023 vom 30. Oktober 2024 E. 5.8.1).

E. 4.1.3

Gemäss der aus dem Ausländerrecht stammenden "Zweijahresregel" bedarf es bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr ausserordentlicher Umstände, damit das private Interesse des Betroffenen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung überwiegt. Dies gilt grundsätzlich sogar bei bestehender Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer und gemeinsamen Kindern (Urteil des Bundesgerichts 6B_64/2024 vom 19. November 2024 E. 1.3.8 m.w.H).

E. 4.1.4

Mit der Vorinstanz ist ferner auch eine Strafminderung unter Art. 48 lit. e StGB ausgeschlossen, da der Beschuldigte während des laufenden Strafverfahrens delinquierte und sich somit nicht wohl verhalten hat.

E. 4.1.5

Der Beschuldigte ist mithin der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB im Betrag von CHF 114'000.00 zum Nachteil der Y. _____ AG schuldig zu sprechen. Hinsichtlich der übrigen Zahlungen ist er vom Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB zum Nachteil der Y. _____ AG freizusprechen.

E. 4.2

mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB zum Nachteil der H. _____ AG (sämtliche Zahlungen mit Ausnahme der Bezahlung der vom Beschuldigten privat genutzten Wohnung [total CHF 29'600.00] in den Jahren 2019 und 2020, der Zahlung von CHF 6'988.95 an J. _____ im Jahr 2020 und des Darlehens an die I. _____ AG von insgesamt CHF 6'500.00). 5. Der Beschuldigte wird schuldig gesprochen

E. 4.2.1

Der Beschuldigte ist deutscher Staatsbürger und ist in Deutschland geboren und aufgewachsen. Er hat eine Ausbildung zum technischen Kaufmann absolviert. Seit 2002 ist er in der Schweiz wohnhaft und befasst sich mit der "Entwicklung einer Produkttechnologie für den Klimaschutz" (act. 21/32 Frage 182). Seit 2002 verfügt er über eine Aufenthaltsbewilligung, die alle fünf Jahre verlängert wurde (act. 1/1/16 ff.; act. 21/32 Frage 186). An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte aus, er habe eine kurzfristige Aufenthaltserlaubnis bis zum 30. Dezember 2023. Er müsse diese jetzt verlängern; er habe viele Unterlagen nicht liefern können (SG GD 8/1 S. 3). An der Berufungsverhandlung legte der Beschuldigte dar, er habe die Aufenthaltsbewilligung neu beantragt. Sein deutscher Personalausweis sei abgelaufen gewesen und er habe diesen bei der deutschen Botschaft in Bern neu beantragen müssen (OG GD 9/1 Frage 11). Aktenkundig ist ferner auch, dass der Beschuldigte ein Gesuch um Erteilung einer

Niederlassungsbewilligung stellte (act. 1/1/35), welches er am 10. Juni 2014 allerdings zurückzog (act. 1/1/29).

Seite 129/141

E. 4.2.2

Seit der Einreise des Beschuldigten in die Schweiz sind verschiedene Wohnorte aktenkundig. So war der Beschuldigte u.a. an der ._____ in AU._____ (act. 1/1/90), an der ._____ in AV._____ (act. 1/1/87), an der ._____, in F._____ (act. 1/1/93), an der ._____ in AJ._____ (act. 1/1/7), an der ._____ in AX._____ (act. 1/1/8) und am ._____ in AV._____ (act. 1/1/27) wohnhaft. Am 1. August 2019 bezog der Beschuldigte die Wohnung an der ._____ in AJ._____ (OG GD 9/1/3/2). Zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils war er an der Adresse ._____ in AV._____ wohnhaft (OG GD 1/1). Sodann soll der Beschuldigte gemäss Aussagen der Vermieterin von November 2023 bis Oktober 2024 zusammen mit J._____ in einer Wohnung an der Adresse ._____, AV._____ gewohnt haben. Danach soll das Paar ausgezogen sein und offene Rechnungen hinterlassen haben. Sie würden sich weigern, Angaben zum neuen Wohnort zu machen (OG GD 7/1). Mit Eingabe vom 15. Januar 2025 teilte die Verteidigung mit, dass der Beschuldigte an der ._____ in F._____ wohne (OG GD 7/2). An der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte, an dieser Adresse zu wohnen (OG GD 9/1 Frage 4). Es handle sich aber nicht um einen festen Wohnsitz, weshalb er dort nicht gemeldet sei (OG GD 9/1 Frage 9).

E. 4.2.3

Zu den privaten Verhältnissen des Beschuldigten ist sodann Folgendes bekannt: Der Beschuldigte war mit der in Deutschland wohnhaften AW._____ verheiratet. Die Lebensgemeinschaft besteht seit Mai 2000 nicht mehr: Mit Beschluss des Amtsgerichts Hessen vom 26. November 2013 wurde die Ehe geschieden (act. 1/1/30 ff.). Der Beschuldigte hat drei Kinder. Die geschiedene Ehefrau wohne bei der einen Tochter in AY._____. Diese Tochter sei 39 Jahre alt, verheiratet und habe vier Kinder. Die zweite Tochter sei 1979 geboren. Der 56-jährige Sohn sei in der gleichen Branche tätig und wohne in AZ._____ in der Schweiz. Ferner führte der Beschuldigte aus, er habe acht Geschwister, wovon fünf noch leben würden und in Deutschland wohnhaft seien (HD 4/3 Frage 7). Auf die Frage nach seinen nächsten Bezugspersonen führte der Beschuldigte an der Schlusseinvernahme aus, hier in der Schweiz seien dies sein Sohn und seine Lebensgefährtin. In Deutschland seien es die drei Schwestern und der Bruder. Mit der geschiedenen Ehefrau und der Tochter habe er regelmässigen Kontakt. Er fahre auch nach AY._____, um sie zu besuchen (HD 4/3). Bei seiner Lebenspartnerin handelt es sich um die polnische Staatsangehörige J._____ (act. 4/1/4; act. 21/14 Frage 76). An der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte, immer noch mit J._____ zusammenzuwohnen (OG GD 9/1 Frage 10).

E. 4.2.4

Im Zusammenhang mit der zu prüfenden wirtschaftlichen Integration des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er gemäss eigenen Angaben von 1970 bis 2001 als selbständiger Unternehmer in Deutschland tätig war (HD 4/3 Frage 7). Seit seiner Einreise in die Schweiz befasst er sich mit der "Forschung und Entwicklung einer Produkttechnologie für den Klimaschutz" (act. 21/32). Zu diesem Zweck gründete und führte er mehrere Unternehmungen, die bis auf die H._____ AG und die I._____ AG Konkurs gingen oder aufgelöst

wurden (vgl. E. III.). Sein im Berufungsverfahren beigezogener Betreibungsregisterauszug weist 56 nicht getilgte Verlustscheine aus Pfändungen der letzten 20 Jahre im Gesamtbetrag von CHF 556'463.45 auf (OG GD 5/2/1). Im Auszug des Betreibungsamts AJ. _____ vom 14. Oktober 2020 sind Verlustscheine von gesamthaft CHF 41'254.80 vermerkt (act. 1/1/108). Im Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamtes AX. _____ vom 21. Oktober 2020 werden Verlustscheine von gesamthaft CHF 662'011.10 aufgeführt

Seite 130/141 (act. 1/1/111). Beim Auszug des Betreibungsamtes Zug vom 2. November 2020 sind es deren 42 im Umfang von gesamthaft CHF 436'464.55 (act. 1/1/114). Zudem ist auch unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Integration zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte im Zusammenhang mit dem Konkurs der Y. _____ AG der Misswirtschaft schuldig gesprochen wird und durch diese Tat einen Verschleppungsschaden von CHF 1'066'000.00 verursacht hat. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die wirtschaftliche Integration des Beschuldigten in der Schweiz vollends gescheitert ist. In seinen mehr als zwanzig Jahren in der Schweiz hat er es nicht geschafft, sich wirtschaftlich zu integrieren und sich im gesetzlichen Rahmen ein regelmässiges Einkommen zu erwirtschaften.

E. 4.2.5

Hervorzuheben ist ferner, dass der Beschuldigte selber keinerlei private Interessen an einem Verbleib in der Schweiz geltend machte. Angesprochen auf die Möglichkeit einer Landesverweisung führte der Beschuldigte an der Einvernahme vom 12. Februar 2020 zwar aus, er könne dies nicht verstehen, da er keine Straftat begangen habe (act. 21/32 Frage 185). Auf die Frage, ob es Gründe gäbe, welche gegen seine Rückkehr nach Deutschland sprächen, antwortete er aber: "Nein, weshalb sollte es" (act. 21/33 Frage 192). An der Einvernahme vom 8. Juni 2022 hielt der Beschuldigte fest, er wolle sein Projekt abschliessen und die Investoren entschädigen. Das Projekt sei mittlerweile so weit abgeschlossen, dass die Umsetzung kurz bevorstehe. Die Landesverweisung wäre ein Unterbruch im Abschluss des Projektes (HD 4/2 Frage 5). Wenn das Projekt abgeschlossen sei, werde er voraussichtlich wieder zurück nach Deutschland gehen. Dies sei voraussichtlich in zwei bis drei Monaten (HD 4/2 Frage 6). Er bestätigte erneut, dass nichts gegen eine Rückkehr nach Deutschland spreche (HD 4/3 Frage 12). An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung antwortete der Beschuldigte auf entsprechende Frage, es gebe keine private Seite in seinem Leben (SG GD 8/1 S. 3).

E. 4.2.6

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass keine privaten Interessen des Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz auszumachen sind, zumal nicht einmal er selbst behauptet, solche würden vorliegen. Er beabsichtigt im Gegenteil nach Abschluss seines Projektes nach Deutschland zurückzukehren. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass der Beschuldigte für sein Projekt auf einen Standort in der Schweiz angewiesen ist.

E. 4.3

Die amtliche Verteidigung reichte an der Berufungsverhandlung eine Honorarnote über CHF 12'073.90 (inkl. Auslagen und MWST) ein. Der geltend gemachte Aufwand ist angemessen. Nicht berücksichtigt darin ist die Berufungsverhandlung vom 9. April 2025 sowie die Anreise und Rückreise und die Nachbesprechung des Urteils. Dies ist mit acht Stunden zu entschädigen. Insgesamt ist der amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin G. _____, eine Entschädigung von CHF 14'033.55 (inkl. Auslagen und MWST) zuzusprechen.

Seite 139/141 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Kollegialgericht, vom

E. 4.3.1

Damit die öffentlichen Interessen überwiegen, ist es erforderlich, dass die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit als notwendig erscheint.

E. 4.3.2

Bei der Prüfung der Landesverweisung ist auf das gesamte prognoserelevante strafrechtliche Vorleben abzustellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_84/2023 vom 26. Februar 2024 E. 1.7.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_1234/2023 vom 11. Juli 2024 E. 3.8.1). Auch im Strafregister gelöschte Straferkenntnisse sind zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 7B_215/2023 vom 30. November 2023 E. 2.2.3). Grundsätzlich nimmt die Bedeutung eines früheren Urteils mit zunehmender Zeit ab. Je länger sich eine Person tadellos verhält, desto weniger kann ihr eine frühere Sanktion entgegengehalten werden (Urteil des Bundesgerichts 2C_164/2023 vom 25. März 2024 E. 5.8).

E. 4.3.3

Der Beschuldigte wird mit vorliegendem Urteil, wie gezeigt, wegen mehrerer Verbrechen und Vergehen verurteilt und dafür mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 32 Monaten und ei-

Seite 131/141 ner Geldstrafe von 360 Tagessätzen bestraft. Dabei handelt es sich vorwiegend um Tatbestände aus dem Vermögensstrafrecht (Zweiter Titel des Strafgesetzbuches). Der Tatbestand der Urkundenfälschung schützt als Rechtsgut "das Vertrauen, welches im Rechtsverkehr einer Urkunde als einem Beweismittel entgegengebracht wird" (BGE 137 IV 169). Straftaten gegen das Vermögensstrafrecht stellen zwar keine gleich schwere Gefährdung der Rechtsordnung dar wie z.B. schwere Gewalt- oder Sexualdelikte oder Delinquenz mit harten Drogen (vgl. Urteil des EGMR in Sachen Loukili gegen die Niederlande vom 11. April 2023 [Nr. 57766/19, § 49]). Der Umstand, dass der Gesetzgeber das Vermögensstrafrecht als Zweiter Titel (Zweites Buch) gleich nach den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben angesiedelt hat, zeigt allerdings, welche Bedeutung er diesem Rechtsgut beimass (Niggli/Riedo, Basler Kommentar, 4. A. 2019, vor Art. 137 Abs. 1 StGB). Die Öffentlichkeit ist auch vor schweren Delikten der Art, für welche der Beschuldigte verurteilt wird, zu schützen.

E. 4.3.4

Zu berücksichtigen ist vor diesem Hintergrund, dass eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren (sog. "Zweijahresregel") ausländerrechtlich als sehr schwerer Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung gilt. Angesichts der Freiheitsstrafe von 32 Monaten, welche mit vorliegendem Urteil ausgesprochen wird, kann folglich konstatiert werden, dass ein sehr schwerer Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung vorliegt, welche vom Schweregrad her mit einer Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 StGB gleichzusetzen ist.

E. 4.3.5

Sodann ist festzuhalten, dass der Beschuldigte über Jahre hinweg zahlreiche Bestimmungen des schweizerischen Vermögensstrafrechts missachtete. Wie die Vorinstanz darlegte, hielt ihn weder die Eröffnung des vorliegenden Strafverfahrens noch die durchgeführte Haus-

durchsuchung von weiterer Delinquenz ab (OG GD 1/1 S. 181). Sämtliche Straftaten stehen sodann in einem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Beschuldigten. Er scheint überzeugt davon zu sein, an einer Weltneuheit zu arbeiten (OG GD 9/1 S. 12). Im Rahmen seines Schlusswortes an der Berufungsverhandlung machte der Beschuldigte auch klar, welche Bedeutung er der schweizerischen Rechtsordnung beimisst, beklagte er sich doch, wegen "Kleinigkeiten" vor Gericht zu sein (wörtlich: "Und ich sitze hier wegen Kleinigkeiten [...]"; OG GD 9/1 S. 13). Zudem stellte er klar, dass er immer noch "voll dran am Job" sei und fünf Tage pro Woche arbeite (OG GD 9/1 Frage 12). Die I. _____ AG sei nach wie vor aktiv und die H. _____ AG sei "in der Warteschlange" (OG GD 9/1 Frage 18). Der Beschuldigte ist somit unverändert als Geschäftsführer zweier Gesellschaften aktiv. Da er in dieser Stellung im Zusammenhang mit der Y. _____ AG, der I. _____ AG und der H. _____ AG zahlreiche Straftaten verübt hat, er in keiner Weise einsichtig ist und die ihm vorgeworfenen Taten als Kleinigkeiten abtut, ist insgesamt – im Rahmen der Beurteilung der Landesverweisung – von einer gewissen Wahrscheinlichkeit einer fortgesetzten Missachtung der Schweizer Gesetze auszugehen.

E. 4.3.6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein öffentliches Interesse daran besteht, den Beschuldigten des Landes zu verweisen. Bei der Landesverweisung gilt für die Beurteilung der Legalprognose ein strengerer Massstab als bei der Frage, ob der bedingte Strafvollzug gewährt werden kann (BGE 137 II 233 E. 5.2.2). Folglich ist unbeachtlich, dass dem Beschuldigten der teilbedingte Vollzug der Freiheitsstrafe von 32 Monaten gewährt werden konnte. Im Rahmen der Interessensabwägung ist eine Rückfallgefahr des Beschuldigten im Bereich des Vermögensstrafrechts zu bejahen.

Seite 132/141

E. 4.4

Gesamthaft gewürdigt überwiegt das Wegweisungsinteresse allfällige private Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz deutlich (vgl. e contrario Urteil des Bundesgerichts 6B_587/2020 vom 12. Oktober 2020 E. 2.2.2). Der Beschuldigte ist folglich gestützt auf Art. 66abis StGB des Landes zu verweisen. 5. Dauer der Landesverweisung

E. 4.4.1

Eröffnungsbilanz vom 1. August 2016;

E. 4.4.2

Bilanz per 31. Dezember 2016 (mit dem Erstellungsdatum "16.10.2019");

E. 4.4.3

Bilanz per 31. Dezember 2017 (mit dem Erstellungsdatum "16.10.2019");

E. 4.4.4

Erfolgsrechnung per 31. Dezember 2017 (mit dem Erstellungsdatum "16.10.2019");

E. 4.4.5

Bilanz per 31. Dezember 2018 (dem Konkursamt eingereicht);

E. 4.4.6

Konto 1700 "Patente, Know-how, Lizenzen, Rechte, Entwicklungen" des Geschäftsjahres 2016;

E. 4.4.7

Konto 1170 "Forschung, Entwicklung, Know-how, Lizenzen, Rechte" des Geschäftsjahres 2017;

E. 4.4.8

Konto 1150 "Kontokorrent I. _____ AG" des Geschäftsjahres 2017;

E. 4.4.9

Konto 1160 "Kontokorrent D. _____" des Geschäftsjahres 2017;

E. 4.4.10

Konto 1200 "Fertige Erzeugnisse" des Geschäftsjahres 2017;

Seite 47/141

E. 4.4.11

Konto 1210 "Halbfertige Erzeugnisse" des Geschäftsjahres 2017;

E. 4.4.12

Konto 1220 "Unfertige Erzeugnisse" des Geschäftsjahres 2017;

E. 4.4.13

Konto 3600 "Übrige Erlöse aus Lieferungen und Leistungen (Forschung / Entwicklung)" des Geschäftsjahres 2016;

E. 4.4.14

Konto 3900 "Bestandsänderungen / Unfertige Erzeugnisse" des Geschäftsjahres 2017;

E. 4.4.15

Konto 3901 "Bestandsänderungen / Halbfertige Erzeugnisse" des Geschäftsjahres 2017;

E. 4.4.16

Konto 3902 "Bestandsänderungen / Fertige Erzeugnisse" des Geschäftsjahres 2017.

E. 4.5

Der Beschuldigte ist der Unterlassung der Buchführung gemäss Art. 166 StGB schuldig zu sprechen. XI. Sanktion 1. Rechtliche Grundlagen

E. 4.6

Der Beschuldigte ist des mehrfachen Pfändungsbetrugs gemäss Art. 163 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. X. Tatvorwurf der Unterlassung der Buchführung (Anklageziffer B./8) 1. Anklage, Entscheid der Vorinstanz und Parteistandpunkte

E. 4.8

Der Beschuldigte ist mithin in Bezug auf die vorgenannten Unterlagen (4.4.1 - 4.4.16; 4.7) der mehrfachen Urkundenfälschung bzw. Falschbeurkundung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen. VI. Tatvorwurf der mehrfachen Erschleichung einer falschen Beurkundung (Anklageziffer B./4) 1. Anklage, Entscheid der Vorinstanz und Parteistandpunkte

E. 5

Am __. Juli 2011 gründete der Beschuldigte zusammen mit R. _____ die I. _____ AG mit Sitz in Baar (act. 25/1/6). R. _____ war bis zum __. Mai 2014 Verwaltungsrat der I. _____ AG (act. 25/1/59; act. 25/1/57).

E. 5.1

des mehrfachen Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB;

E. 5.2

der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB;

E. 5.2.3

Durch die Y. _____ AG bezogene Darlehen und deren Verwendung im Geschäftsjahr 2016 Im Geschäftsjahr 2016 nahm D. _____ die nachfolgenden Darlehen für die Y. _____ AG entgegen: [Tabelle] Diesen Eingängen aus Darlehen stehen im Geschäftsjahr 2016 folgende Ausgaben der Y. _____ AG zugunsten der I. _____ AG (Konto 1150) und D. _____ (Konto 1160) selbst gegenüber: [Tabelle] Die I. _____ AG hatte entgegen dem, was die Buchungsbetreffe suggerieren, der Y. _____ AG nie ein Investitions-Darlehen gewährt, welches mit den dargestellten Transaktionen hätte zurückbezahlt werden können. Der Anfangssaldo des Hauptbuchkontos 1150 – Kontokorrent (Gruppe) wies zudem per 1. Januar 2016 keine Schuld der Y. _____ AG, sondern eine Forderung in der Höhe von CHF 77'655.00 gegenüber der I. _____ AG aus. Durch die dargestellten Zahlungen an die I. _____ AG wurden dieser Gesellschaft im Geschäftsjahr 2016 viel mehr CHF 135'712.50 an neuen Krediten zulasten der Y. _____ AG gewährt. Die aufgelisteten Zahlungen an D. _____ privat stellen – aufgrund deren Verbuchung über das Kontokorrentkonto 1160 – neu gewährte Kredite zulasten der Y. _____ AG und zugunsten von D. _____ in der Gesamthöhe von CHF 36'000.00 dar. Die entsprechenden Aktivpositionen der Y. _____ AG (Kontokorrentforderungen gegenüber der I. _____ AG und D. _____) hätten allerdings unmittelbar nach deren Gewährung an diese Personen vollständig abgeschrieben werden müssen, da sowohl die Liquiditäts-, Vermögens- und Ertragslage der I. _____ AG als auch die Einkommens- und Vermögenssituation von D. _____ keine Rückzahlung der Kredite an die Y. _____ AG erwarten liess. Durch die Entgegennahme und Verwendung der Darlehen und die durch ihn vorgenommene Neugewährung

Seite 61/141 von Krediten an die I. _____ AG und ihn selbst, verschlimmerte D. _____ die Überschuldung der Y. _____ AG im Geschäftsjahr 2016.

E. 5.2.4

Durch die Y. _____ AG bezogene Darlehen und deren Verwendung im Geschäftsjahr Im Geschäftsjahr 2017 nahm D. _____ die nachfolgenden Darlehen für die Y. _____ AG entgegen: [Tabelle] Diesen Eingängen aus Darlehen stehen im Geschäftsjahr 2017 folgende Ausgaben der Y. _____ AG zugunsten der I. _____ AG und D. _____ selbst gegenüber: [Tabelle] Am 20. Juni 2017 erfolgte zudem eine Zahlung an J. _____ in der Höhe von CHF 33'856.00 mit dem Betreff "Rückzahlung Darlehen J. _____". Gemäss Darlehensvertrag vom 15. April 2016 betraf diese Zahlung allerdings ein der I. _____ AG gewährtes Darlehen, welches am 31.07.2016 fällig wurde. Auch bei dieser Transaktion handelt es sich demnach um eine solche, welche buchhalterisch als Forderung der

Y._____ AG gegenüber der I._____ AG hätte ausgewiesen werden müssen. Durch die dargestellten Zahlungen an die bzw. zugunsten der I._____ AG wurden dieser Gesellschaft im Geschäftsjahr 2017 CHF 85'882.30 an neuen Krediten zulasten der Y._____ AG gewährt. Die aufgelisteten Zahlungen an D._____ privat stellen – aufgrund deren Verbuchung über das Kontokorrentkonto 1160 – ebenfalls neu gewährte Kredite zulasten der Y._____ AG und zugunsten von D._____ in der Gesamthöhe von CHF 114'486.35 dar. Die entsprechenden Aktivpositionen der Y._____ AG (Kontokorrentforderungen gegenüber der I._____ AG und D._____) hätten unmittelbar nach deren Gewährung an diese Personen vollständig abgeschrieben werden müssen, da sowohl die Liquiditäts-, Vermögens- und Ertragslage der I._____ AG als auch die Einkommens- und Vermögenssituation von D._____ keine Rückzahlung der Kredite an die Y._____ AG erwarten liess. Durch die Entgegennahme und Verwendung der Darlehen und die durch ihn dadurch vorgenommene Neugewährung von Krediten an die I._____ AG und ihn selbst, verschlimmerte D._____ die Überschuldung der Y._____ AG im Geschäftsjahr 2017 weiter.

E. 5.2.5

Durch die Y._____ AG bezogene Darlehen und deren Verwendung im Geschäftsjahr 2018 Im Geschäftsjahr 2018 nahm D._____ die nachfolgenden Darlehen für die Y._____ AG entgegen: [Tabelle] Diesen Eingängen aus Darlehen stehen im Geschäftsjahr 2018 folgende Bezüge von D._____ gegenüber: [Tabelle] Die dargestellten Überweisungen an D._____ sowie die Barbezüge, welche er über das Geschäftskonto der Y._____ AG tätigte, wären, hätte eine Buchführung bei der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2018 noch stattgefunden, aufgrund des privaten Verwendungszweckes analog den Vorjahren 2016 und 2017 als Darlehen an D._____ bzw. über das entsprechende Kontokorrentkonto 1160 als Forderungen der Y._____ AG gegenüber D._____ zu verbuchen gewesen. D._____ gewährte sich auf diese Weise im Geschäftsjahr 2018 neue

Seite 62/141 Kredite zu seinen eigenen Gunsten in der Höhe von CHF 76'672.55. Die entsprechende Forderung der Y._____ AG war aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation von D._____ jedoch nicht werthaltig und hätte unmittelbar nach deren Entstehung vollständig abgeschrieben werden müssen. Durch die Verwendung der für die Y._____ AG entgegen genommenen Darlehen und die durch ihn dadurch vorgenommene Neugewährung von Krediten an ihn selbst, verschlimmerte D._____ die Überschuldung der Y._____ AG im Geschäftsjahr 2018 weiter.

E. 5.2.6

Gesamthafte Auswirkungen auf die Überschuldungssituation / Subjektives Durch die kontinuierlichen Darlehensaufnahmen, welche D._____, handelnd für die Y._____ AG, veranlassete und welche nur ganz marginal für werterhaltende und bilanzierungsfähige Arbeiten oder Einkäufe verwendet wurden, und die hohen Schuldzinsen zum einen sowie die mit AE._____ und V._____ abgeschlossenen Arbeitsverträge und dem am 3. Januar 2017 abgeschlossenen Mietvertrag für den Raum in Steinhausen bzw. den entsprechenden und weiteren – systematisch nicht verbuchten – Schulden zum andern, stieg die Überschuldung der Y._____ AG bis zu deren Konkurs am __. Mai 2019 immer weiter an. Alleine durch die Darlehensaufnahmen in den Geschäftsjahren 2016 bis 2018 fielen neue Passiven bei der Y._____ AG im Umfang von CHF 1'066'000.00 an.

Aufgrund der finanziellen Situation der Gesellschaft, des seit 2002 (Vorgängergesellschaften der Y. _____ AG) im Wesentlichen gleichbleibenden Geschäftszwecks/-modells, welches bis dahin nicht erfolgreich gewesen war, den damit verbundenen, fehlenden Erlösen aus dem Geschäftsbetrieb und dem Umstand, dass die Darlehen u.a. zu den oben dargestellten, geschäftsfremden und überwiegend D. _____ und der I. _____ AG zugutekommenden Zwecken verwendet wurden, welchen keine werthaltige Forderung der Y. _____ AG gegenüberstand, bestand für D. _____ keine Aussicht darauf, dass diese Darlehen je zinsträchtig zurückbezahlt werden können und die Überschuldungssituation der Y. _____ AG im Laufe der Zeit verbessert werden würde. D. _____ war sich aufgrund dieser und weiterer Umstände, insbesondere auch wegen seiner Position als Geschäftsführer sämtlicher seiner seit 2002 gescheiterten Gesellschaften und bei der I. _____ AG und der Y. _____ AG, den bei der Y. _____ AG im Wesentlichen nicht vorhandenen, werthaltigen Aktiven sowie der genannten Vorgänge um die Gründung der Y. _____ AG (hälftige Liberierung und zeitnaher Abzug des liberierten Aktienkapitals ohne werthaltige Gegenforderungen) bei der Entgegennahme der Darlehen und der unmittelbar darauffolgenden Gewährung von Krediten an sich und die I. _____ AG bewusst, dass er die Überschuldung der Y. _____ AG durch sein Handeln stetig verschlimmerte.

E. 5.3

des mehrfachen Pfändungsbetrugs gemäss Art. 163 Ziff. 1 StGB;

E. 5.4

der Misswirtschaft gemäss Art. 165 StGB;

E. 5.5

der Unterlassung der Buchführung gemäss Art. 166 StGB;

E. 5.6

der mehrfachen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB;

E. 5.7

der mehrfachen Erschleichung einer falschen Beurkundung gemäss Art. 253 Abs. 1 StGB.
6. Er wird dafür bestraft mit

E. 5.8

Den vorerwähnten Restbedenken hinsichtlich der Legalprognose ist bei der Bemessung der Probezeit Rechnung zu tragen. Gemäss Art. 44 Abs. 1 StGB bestimmt das Gericht dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren, wenn es den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise aufschiebt. Die Probezeit ist sowohl für die bedingte Geldstrafe wie auch für den bedingten Teil der teilbedingten Freiheitsstrafe auf vier Jahre festzusetzen. Diese Dauer erscheint notwendig, um dem Beschuldigten vor Augen zu führen, dass er seine Art und Weise, wie er seine Projekte verfolgt, langfristig und grundsätzlich verändern muss.

E. 5.9

Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 44 Abs. 3 StGB darauf hingewiesen, dass der bedingte Strafvollzug gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB bzw. der teilbedingte Vollzug gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB widerrufen werden kann, wenn er während der Probezeit ein

Verbrechen oder Vergehen begeht und deshalb zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten verüben wird. Dagegen wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen, wenn sich der Beschuldigte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt. XII. Landesverweisung 1.

Rechtsgrundlagen

E. 6

Der Beschuldigte gründete die Y. _____ AG mit Sitz in Baar am __. September 2014 zusammen mit S. _____ (act. 24/3/5).

E. 6.1

einer Freiheitsstrafe von 32 Monaten; davon sind 12 Monate zu vollziehen; für die restlichen 20 Monate wird dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug bei einer Probezeit von vier Jahren gewährt;

E. 6.2

einer Geldstrafe von 360 Tagesätzen zu je CHF 120.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von vier Jahren. 7. Von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots gemäss Art. 67 Abs. 1 StGB wird abgesehen. 8. Der Beschuldigte wird gestützt auf Art. 66abis StGB für die Dauer von drei Jahren aus der Schweiz verwiesen.

E. 6.3

Der I. _____ AG war gemäss der Aussage des Beschuldigten aufgrund des am 7. August 2015 erfolgten Verkaufs des Vertrags mit der AA. _____ für den Windenergiebereich die Geschäftsgrundlage entzogen worden (D 21/1 ff. Ziff. 53). Da die Gesellschaft überdies per Ende der Jahre 2015 bis 2019 de facto keine Bankguthaben hatte und ihr Geschäftskonto in den Jahren 2016 und 2017 fast ausschliesslich durch Vergütungen der Y. _____ AG gespiesen wurde (D 23/2/107-145), hätte Letztere ihre in den 2016 und 2017 entstandenen Rückzahlungsforderungen per Ende des jeweiligen Geschäftsjahres auf null wertberichtigen müssen. Sofern bei unverzinslichen Darlehensforderungen eine erhebliche Differenz zwischen Nennwert und Barwert besteht, ist eine Wertberichtigung auf den Barwert vorzunehmen. Notwendigkeit und Höhe einer Wertberichtigung bestimmen sich nach der finanziellen Situation des Schuldners und den erhaltenen Sicherheiten. Somit beläuft sich der tatbestandliche Vermögensschaden auf CHF 130'272.15 (CHF 114'000.00 und CHF 16'272.15).

E. 6.4

Der Beschuldigte war als Einziger über das Geschäftskonto der Y. _____ AG zeichnungsberechtigt (D 23/2/8, /15), sodass er die Zahlungen an die I. _____ AG ausgelöst haben muss; Gegenteiliges wurde im Übrigen auch nicht behauptet. Des Weiteren hat er am 12. Februar 2020 auf Vorhalt der handschriftlichen Listen mit den Überschriften 'Darlehen H. _____ + I. _____ AG', 'Saläre' und 'Investitionen in die H. _____' bekundet, diese Übersicht - wie er schätze - im Jahr 2018 erstellt zu haben. Die entsprechenden Angaben würden auch aus der Buchhaltung hervorgehen (D 21/1 ff. Ziff. 122 f.). Zudem kannte er als Verwaltungsrat der I. _____ AG (D 25/1/1) mit Zugriffsberechtigung auf deren Geschäftskonto (D 23/2/82-84, /88 f.) zweifellos die finanzielle Situation dieser Gesellschaft, sodass der erforderliche Tatvorsatz erstellt ist. Dass der Beschuldigte überdies in der Absicht gehandelt hat, die seinerseits als Verwaltungsrat u.a. in finanziellen Belangen geführte (Art. 716a OR) und als (Mit-)Aktionär beherrschte I. _____ AG (D 25/1/6-9, /46 f.) unrechtmässig zu

bereichern, bedarf in Anbetracht der vorgenannten Gesamtumstände keiner weiteren Ausführungen. [...] Für die organschaftliche Tätigkeit des Beschuldigten bei der Y._____ AG wird ein Jahreshonorar von rd. CHF 20'000.00 angemessen erachtet; zudem wird bei seinem diesbezüglichen Einkommen als Geschäftsführer auf den Medialohn eines unselbständigen Arbeitnehmers ohne Kaderfunktion abgestellt. Letzterer hat im Jahr 2018 im Sektor 'Herstellung von chemischen Erzeugnissen' für einen männlichen Arbeitnehmer CHF 7'886.00 betragen (oben B.IV.5.2.5.3) und im Jahr 2020 CHF 7'973.00 [...]). Unter Berücksichtigung dieser Zahlen würde sich für das Jahr 2019 ein Gesamtvergütungsanspruch von monatlich CHF 9'595.67 errechnen und für das Jahr 2020 von CHF 9'639.67. Bezogen hat der Beschuldigte im Jahr 2019 CHF 43'900.00 und damit durchschnittlich CHF 3'658.33 pro Monat und im Jahr 2020 CHF 12'500.00 bzw. CHF 4'166.67. Diese Vergütungen können in Anbetracht der be- weismässig offenen Fragen zur tatsächlichen Geschäftstätigkeit der I._____ AG in dieser Zeit sowie unter Berücksichtigung des kumulativen Honorar- und Saläranspruchs nicht als geschäftsmässig unbegründeter Aufwand qualifiziert werden: Unter Zugrundelegung der vorgenannten Aussagen des Beschuldigten sowie von V._____ ist davon auszugehen, dass sich die I._____ AG zwischen dem 30. Juni 2016 und dem Konkurs der Y._____ AG im Mai 2019 nur noch mit dem Bereich 'Nutzfahrzeuge' bzw. dem für Motoren bestimmten Produkt APE 17 beschäftigt hat, nicht aber mit dem Sektor 'Windenergie' bzw. dem Additiv APE 12. Welche Geschäftstätig- keiten die Gesellschaft in den vorliegend massgeblichen Jahren 2019 und 2020 tatsächlich entfaltet ist, muss im Ergebnis offenbleiben; angesichts der Aussagen von V._____, wonach er verschiedene Projekte im Windbe- reich aufgegleist habe, im Automotivbereich jedoch im Zusammenhang mit Indien tätig gewesen sei und neben der Fa. Suzlon (dem grössten Windturbinenhersteller des Landes) auch mit Tata Motors und Mahindra (zwei Automo- bilherstellern) Gespräche geführt habe, ist jedoch nicht auszuschliessen, dass auch der Bereich 'Nutzfahrzeuge'

Seite 79/141 weiter bearbeitet wurde. Zudem ist in Beachtung der Angaben von AD._____ anzunehmen, dass in der mass- geblichen Zeit zwar nur er selbst und der Beschuldigte für die I._____ AG tätig waren (was sich auch aus den Aussagen von AE._____ und V._____ ergibt) und keine Einkünfte generiert wurden (vgl. dazu auch die Aus- sage des Beschuldigten vom 8. Juni 2022, wonach die I._____ AG erst Erlöse aus dem Geschäftsbetrieb erzie- le, wenn das Projekt fertig sei [HD 4/1 ff. Ziff. 17 f.]), die Geschäfte jedoch - in irgendeiner Art und Weise - fortge- führt und mit LKW-Herstellern und Mineralölkonzernen zumindest Gespräche geführt wurden. Angesichts dieser Sachlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass die I._____ AG (jedenfalls) bis in das Jahr 2020 eine (ge- wisse) Geschäftstätigkeit entfaltet hat und der Beschuldigte für die Gesellschaft operativ tätig war, sodass ihm auch ein (gewisses) Verwaltungsrathonorar und eine (gewisse) Entlohnung als Geschäftsführer zustanden. [...] Angesichts der vorgenannten Erwägungen ist der Beschuldigte in Zusammenhang mit den vorgenannten Zahlungen im Gesamtbetrag von CHF 94'488.95 der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB zum Nachteil der H._____ AG schuldig zu sprechen.

E. 7

Am __. August 2019 gründete der Beschuldigte zusammen mit J._____ die H._____ AG (act. 25/2/5).

E. 7.1

Pfändungsvollzug vom 1. März 2019 Mit Begehren vom 30. Januar 2019 setzte B._____ die in Ziff. II.B.2.1. hiervor erwähnte Darlehensschuld von D._____ inkl. Zinsen beim Betreibungsamt AX._____ in Betreuung. Der zugehörige Zahlungsbefehl des Be- treibungsamtes AX._____ vom 31. Januar 2019 im Betreibungsverfahren AQ._____ wurde D._____ am 4. Februar 2019 zugestellt. D._____ erhob dagegen keinen Rechtsvorschlag. Am 28. Februar 2019 stellte B._____ das Fortsetzungsbegehren im Betreibungsverfahren. Im Rahmen des darauf folgenden Pfändungsvoll- zuges vom 1. März 2019 im Pfändungsverfahren AR._____ beim Betreibungsamt AX._____ erklärte D._____ gegenüber der zuständigen Pfändungsbeamtin AS._____ in Bezug auf seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitswidrig, dass er ausschliesslich eine AHV-Rente in der Höhe von CHF 400.00 netto pro Monat erhalte und darüber hinaus weder er noch seine Ehefrau über weitere Einkünfte verfügten. Dadurch ver- heimlichte er gegenüber der Pfändungsbeamtin den Umstand, dass er über seine private Kontoverbindung CH._____ bei der AT._____ Bank regelmässig substantielle Zahlungen der von ihm beherrschten Gesell- schaften Y._____ AG (einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer), der I._____ AG (einziges Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführer), und (später) der H._____ AG (einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer), erhielt bzw. - soweit sie später im Verlaufe des Jahres eintrafen - erwartete und täuschte die Pfändungsbeamtin über seine tatsächliche Einkom- menssituation. Im Jahr 2018 erhielt D._____ auf das vorerwähnte Konto bei der AT._____ Bank von der Y._____ AG Zahlungen in der Höhe von mindestens CHF 64'500.00. Im Jahr 2019 erhielt D._____ auf das vorerwähnte Konto Zahlungen der I._____ AG und der H._____ AG von total CHF 65'100.00, was im Durch- schnitt CHF 5'425.00 pro Monat entspricht. Das Betreibungsamt AX._____ nahm im Rahmen des Pfändungsvollzuges ein betreibungsrechtliches Existenz- minimum für D._____ von CHF 1'700.00 pro Monat an, womit bei dem von ihm wahrheitswidrig angegebenen CHF 400.00 an monatlichen Einkünften vermeintlich keinerlei durch das Betreibungsamt AX._____ pfändbares

Seite 91/141 Einkommen übrig blieb. Hätte D._____ wahrheitsgetreue Angaben gemacht, so hätte allein für das Jahr 2019 ein pfändbares Einkommen von durchschnittlich CHF 3'725.00 pro Monat resultiert. Indem er der Pfändungsbeamtin jedoch nur CHF 400.00 als monatliches Einkommen angab, liess er es gegenüber ihr so aussehen als seien diese Angaben vollständig. Das beschriebene Vorgehen wirkte sich zum Schaden der Gläubigerin B._____ aus, welche eine Forderung von CHF 656'665.05 in Betreuung gesetzt hatte und durch die Falschangaben von D._____ nicht mindestens teil- weise auf das vorgenannte pfändbare Einkommen zur Befriedigung ihrer Forderung zugreifen konnte. Gegen D._____ wurde am 01.03.2019 ein Verlustschein ausgestellt.

E. 7.2

Pfändungsvollzug vom 21. August 2019 Auf Begehren der Gläubigerin B._____ wurde in Bezug auf die in Ziff. II.B.7.1. hiervor erwähnte Betreuung über CHF 656'665.05 am 21. August 2019 im Amtslokal des Betreibungsamtes AX._____, eine Nachpfändung im Beisein von D._____ vollzogen. D._____ gab anlässlich dieses Pfändungsvollzuges gegenüber der zuständigen Pfändungsbeamtin AS._____ an, er sei ohne Arbeit und Verdienst. Weiter gab er an, eine AHV-Rente von CHF 172.00 sowie eine Deutsche Ren- te von CHF 223.94 netto pro Monat zu erhalten. Für seine Tätigkeit als

Verwaltungsratsmitglied bei der I. _____ AG erhalte er kein Gehalt, weitere Einkünfte irgendwelcher Art habe er nicht. Diese Angaben von D. _____ gegenüber der Pfändungsbeamten waren erneut wahrheitswidrig. D. _____ verheimlichte dabei, dass er von den vorstehend unter Ziff. II.B.7.1. erwähnten, von ihm beherrschten Gesellschaften Y. _____ AG, I. _____ AG und (später) der H. _____ AG substantielle Zahlungen erhalten hatte bzw. noch erwartete. Insbesondere hatte D. _____ im 2019 zum Zeitpunkt des Pfändungsvollzugs am 21. August 2019 von der I. _____ AG bereits Einkünfte in der Höhe von CHF 29'900.00 zu verzeichnen, was im Durchschnitt CHF 3'737.50 pro Monat entspricht. Das Betreibungsamt AX. _____ nahm im Rahmen des Pfändungsvollzuges ein betreibungsrechtliches Existenz- minimum für D. _____ von CHF 1'277.00 pro Monat an, womit bei den von ihm wahrheitswidrig angegebenen CHF 395.94 an monatlichen Einkünften vermeintlich kein durch das Betreibungsamt AX. _____ pfändbares Einkommen übrig blieb. Hätte D. _____ wahrheitsgetreue Angaben gemacht, so hätte zum Zeitpunkt des Pfändungsvollzugs ein pfändbares Einkommen von mindestens CHF 3'341.56 pro Monat resultiert. Indem er der Pfändungsbeamten jedoch nur CHF 395.94 als monatliches Einkommen angab, liess er es gegenüber ihr so aussehen als seien diese Angaben vollständig und täuschte sie über seine tatsächlichen Einkommensverhältnisse. Das beschriebene Vorgehen wirkte sich zum Schaden der Gläubigerin B. _____ aus, welche eine Forderung von CHF 656'665.05 in Betreuung gesetzt hatte und durch die Falschangaben von D. _____ nicht mindestens teilweise auf das vorgenannte pfändbare Einkommen zur Befriedigung ihrer Forderung zugreifen konnte. Gegen D. _____ wurde am 27. September 2019 ein (provisorischer) Verlustschein ausgestellt.

E. 8

Die vorerwähnten Gesellschaften hatten alle denselben Zweck, der gemäss den Angaben des Beschuldigten in der "Entwicklung einer Technologie" bestanden haben soll, "welche als

Seite 10/141 Klimaschutzmassnahme zum Einsatz kommen soll". Durch die Anwendung von APE17 in Komponenten von Windenergieanlagen, Motoren, Komponenten von Nutzfahrzeugen etc. soll die Energieeffizienz um 4.5 % bis 10.5 % optimiert werden (HD 5/1/18).

E. 8.1

Es wird davon Vormerk genommen, dass Rechtsanwältin G. _____ eine Akontozahlung von CHF 15'000.00 ausgerichtet wurde. [...] 9. Die anlässlich der Hausdurchsuchung vom 16. Oktober 2019 sichergestellten und seitens der Staatsanwaltschaft im Original in die Untersuchungsakten integrierten Dokumente werden als Teil der Akten i.S.v. Art. 100 StPO bei diesen belassen.

Seite 140/141 2. Die Berufung des Beschuldigten wird abgewiesen. 3. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird teilweise gutgeheissen. 4. Der Beschuldigte wird von folgenden Tatvorwürfen freigesprochen

E. 9

Aus den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft geht zudem hervor, dass die private finanzielle Situation des Beschuldigten seit dem Jahr 2006 prekär war. So wurde aufgrund zweier Betreibungen vom 8. August und 19. Dezember 2006 der Lohn des Beschuldigten

im Umfang von CHF 109'150.00 gepfändet (act. 1/1/81). Zwischen dem 1. Februar 2004 und dem 29. Januar 2009 wurden gegenüber dem Beschuldigten Betreibungen in der Höhe von insge- samt CHF 147'470.30 angehoben (act. 1/1/81). Bis zum 2. Juni 2014 kamen Betreibungen in Höhe von CHF 719'157.20 dazu. Zudem standen offene Verlustscheine aus Pfändungen in Höhe von CHF 121'593.50 zu Buche (act. 1/1/37 ff.). Am 2. November 2020 verzeichnete das Betreibungsamt 42 nicht getilgte Verlustscheine aus Pfändungen im Umfang von insge- samt CHF 436'464.55 (act. 1/1/114). IV. Tatvorwurf des mehrfachen Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB 1. Betrug zum Nachteil von B. _____ (Anklageziffer B./2.1)

E. 9.1

Die Kosten des Vorverfahrens und erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen CHF 29'675.65 und werden zu drei Vierteln dem Beschuldigten auferlegt. Im Umfang von einem Viertel werden diese Kosten auf die Staatskasse genommen.

E. 9.2

Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Vorverfahren und erstinstanzlichen Hauptverfahren im Umfang von drei Vierteln zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im Umfang von einem Viertel werden diese Kosten auf die Staatskasse genommen.

Seite 141/141

E. 10

November 2006 E. 1.2]) führt dann zu einer Erhöhung oder Reduzierung der schuldangemessenen Strafe. Zu berücksichtigen ist überdies das Verhalten nach der Tat; Reue, innere Umkehr und die Übernahme der Verantwortung für die Tat entlasten den Täter, während sich insbesondere ein Delinquieren während laufender Untersuchung oder in einer Probezeit strafehöhend auswirken (Wiprächtiger/Keller, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 47 StGB N 84 ff.; Trechsel/Seelmann, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. A. 2021, Art. 47 StGB N 28 ff.). Das Fehlen von Vorstrafen, Straffreiheit während des hängigen Verfahrens sowie ein Wohlverhalten seit der Tat stellen i.d.R. keine besondere Leistung dar und sind grundsätzlich neutral zu werten (Urteil des Bundesgerichts 6B_687/2016 vom 12. Juli 2017 E. 1.6), während Vorstrafen, die im Strafregisterauszug erscheinen, strafehöhend berücksichtigt werden (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4).

E. 10.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 15'000.00Entscheidgebür CHF 90.00 Auslagen CHF 15'090.00Total und werden zu fünf Sechsteln dem Beschuldigten auferlegt. Im Restbetrag werden sie auf die Staatskasse genommen.

E. 10.2

Die amtliche Verteidigerin, Rechtsanwältin G. _____, wird für ihre Bemühungen im Berufungsverfahren mit CHF 14'033.55 (inkl. Auslagen und MWST) entschädigt.

E. 10.3

Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfah- ren zu fünf Sechsteln zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlau- ben. Im Restbetrag werden sie auf die Staatskasse genommen. 11.

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 12. Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Leitender Staatsanwalt A. _____ - amtliche Verteidigung, Rechtsanwältin G. _____ (für sich und den Beschuldigten) - Rechtsbeistand der Privatklägerin, Rechtsanwalt C. _____ - Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht (zur Kenntnis) - Gerichtskasse (im Dispositiv) - Amt für Migration des Kantons Zug (gemäss Art. 82 VZAE) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist / Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug (zum Vollzug von Disp.-Ziff. 6.1) - Amt für Migration des Kantons Zug (zum Vollzug von Disp.-Ziff. 8) - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) Obergericht des Kantons Zug I. Strafabteilung O. Fosco F. Eller Abteilungspräsident i.V. Gerichtsschreiber versandt am:

E. 11

März 2020 E. 3.4). Auch nach der neusten Rechtsprechung darf indes eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (Urteil des Bundesgerichts 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.3.2 m.w.H; Urteil des Bundesgerichts 6B_1135/2023 vom 19. Februar 2025 E. 3.3.2). Die vom Bundesgericht entwickelte Methodik zur Gesamtstrafenbildung beginnt mit der (gedanklichen) Festlegung der Einzelstrafen (und dabei primär der Strafart [vgl. BGE 147 IV 241 E. 3]), gefolgt von der zwingenden Festsetzung der (konkreten) Einsatzstrafe für das abstrakt schwerste Delikt (Urteil des Bundesgerichts 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.4.1).

E. 12

Februar 2020 seitens der Staatsanwaltschaft einvernommen worden. Indem der Beschuldigte dennoch am 30. März 2020 den vorliegend relevanten COVID-Kredit beantragt habe, habe er trotz der bestehenden Unschuldsvermutung seine Gleichgültigkeit gegenüber dem staatlichen (Straf-)System offenbart. Eine Geldstrafe erscheine demzufolge nicht mehr ausreichend, um ihn von weiteren, ähnlich gelagerten Straftaten abzuhalten (OG GD 1/1 E. II./4.1 S. 182). 3.2.3 Das Gericht trägt bei der Wahl der Strafart neben dem Verschulden des Täters, der Zweckmässigkeit der Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241 E. 3.2). In die Wahl der Strafart einzubeziehen sind auch die Kriterien von Art. 41 Abs. 1 StGB (Urteil 7B_223/2022 vom 14. März 2024 E. 4.2). Demnach kann das Gericht statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn (lit. a) eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, oder (lit. b) eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_681/2024 vom 15. Januar 2025 E. 2.1.1). Die Wahl der Freiheitsstrafe ist zu begründen (Art. 41 Abs. 2 StGB). Der Täter soll und kann aufgrund des Umstandes, dass mehrere Delikte gleichzeitig zur Beurteilung stehen, für die einzelnen Taten nicht schwerer bestraft werden als bei separater Beurteilung (BGE 144 IV

313 E. 1.1.3). 3.2.4 Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, der am 30. März 2020 während des laufenden Strafverfahrens begangene Betrug offenbare die Gleichgültigkeit des Beschuldigten gegenüber dem staatlichen (Straf-)System, ist überzeugend. Allerdings ist zugunsten des Beschuldigten auch zu berücksichtigen, dass er – soweit zu berücksichtigen (E. XI./5.5) – über keine Vorstrafen verfügt. Zudem sind seit dem fraglichen Betrug mehr als fünf Jahre vergangen, während deren der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben unter dem Strafverfahren gelitten habe. Auch ist im Rahmen der Einzelstrafenbildung zu bedenken, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der COVID-19-SBüV verändert haben und der Beschuldigte folglich keinen gleichgelagerten Betrug mit entsprechenden einfachen Mitteln mehr wird begehen können. Da der Beschuldigte noch nie mit einer Geldstrafe bestraft wurde, kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass diese ihre spezialpräventive Wirkung nicht entfalten wird. Zudem darf der Umstand, dass mit vorliegendem Urteil noch weitere Schuldsprüche ausgefällt werden, nicht dazu führen, dass der Beschuldigte für den COVID-Betrug

Seite 111/141 härter bestraft wird, als dies bei einer separaten Beurteilung der Fall wäre. Folglich ist auf eine Geldstrafe von 150 Tagessätzen zu erkennen. 3.3 Mehrfache Urkundenfälschung 3.3.1 Der Beschuldigte wird der mehrfachen Urkundenfälschung schuldig gesprochen. Von einer Handlungseinheit in Bezug auf diese Urkunden kann nicht ausgegangen werden (E. V./4.6), so dass in Anwendung der konkreten Methode für jede einzelne Fälschung bzw. Falschbeurkundung die tatangemessene Strafe festzusetzen ist. 3.3.2.1 Bei der Urkundenfälschung betreffend die "Eröffnungsbilanz vom 1. August 2016" ist hinsichtlich der objektiven Tatschwere zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte diese Urkunde erstellte, um sie zusammen mit dem Businessplan bei der Investorensuche zu verwenden. Die fiktive Bilanzierung von Forschungs- und Entwicklungskosten von ca. CHF 12,5 Mio. zeugt davon, dass der Beschuldigte keine Skrupel kannte, um die Y._____ AG in einem falschen Licht erscheinen zu lassen. Nicht zu berücksichtigen ist, dass die fragliche Eröffnungsbilanz keinen Investor dazu verleitet hat, in die Y._____ AG zu investieren. Denn der Tatbestand der Urkundenfälschung ist sowohl ein Tätigkeits- als auch ein abstraktes Gefährdungsdelikt, das eine heterogene Vielzahl von möglicherweise betroffenen Rechtspositionen und Geschäftsverkehrsinteressen schützt, welche regelmässig im Voraus nicht konkretisiert werden können (Boog, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 251 StGB N 1). In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich gehandelt hat mit dem Ziel, sich bzw. der Y._____ AG einen finanziellen Vorteil zu verschaffen. Insgesamt ist die Tatschwere leicht. 3.3.2.2 Der Strafrahmen von Art. 251 StGB erstreckt sich auf Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Der leichten Tatschwere entspricht eine Strafe im untersten Drittel des Strafrahmens. Konkret erscheint eine Strafe von 240 Strafeinheiten angemessen. Gemäss dem zum Tatzeitpunkt geltenden aArt. 34 Abs. 1 StGB beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze. Mithin kommen vorliegend die Sanktionierung mit Geld oder Freiheitsstrafe in Betracht. Bei der Wahl der Strafart berücksichtigt das Gericht, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall jene gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (Urteil des Bundesgerichts 6B_1109/2023 vom 26. März 2025 E. 1.2.2). Da eine Geldstrafe weniger stark in die persönliche Freiheit des Beschuldigten eingreift, ist vorliegend auf eine solche von 240 Tagessätzen zu erkennen, zumal nicht ersichtlich ist, weshalb aus spezialpräventiven Gründen im Rahmen der Einzelstrafenbildung zwingend auf eine Freiheitsstrafe erkannt

werden müsste (vgl. E. XI./3.2.6). 3.3.3 Auch die übrigen Schuldsprüche wegen Urkundenfälschungen betreffen Buchhaltungsbestandteile der Y. _____ AG. Die nachfolgenden Urkunden hatten eine geringere Bedeutung als die vorerwähnte "Eröffnungsbilanz", wurden sie doch nicht direkt bei der Investorensuche eingesetzt. Der Beschuldigte hat durch die fraglichen unwahren Urkunden eine Buchhaltung erstellt, welche ein Bild der Y. _____ AG vermittelte, das nicht der Wahrheit entsprach. Der Beschuldigte erstellte sämtliche Urkunden mit dem Ziel, die tatsächliche finanzielle Lage der Y. _____ AG zu verschleiern und das Bild einer finanziell gesunden Unternehmung zu vermitteln. Die objektive und subjektive Tatschwere ist bei allen nachfolgenden

Seite 112/141 Urkundenfälschungen bei sehr leicht zu verorten. Die Unterschiede in der Höhe der Tagessätze wird durch die Bedeutung der einzelnen Urkunden innerhalb der Buchhaltung begründet. Bezeichnung der Urkunde hypothetische Einzelstrafe Bilanz per 31. Dezember 2016 (mit dem Erstellungsdatum "16.10.2019"); 30 Tagessätze Bilanz per 31. Dezember 2017 (mit dem Erstellungsdatum "16.10.2019"); 30 Tagessätze Erfolgsrechnung per 31. Dezember 2017 (mit dem Erstellungsdatum "16.10.2019"); 20 Tagessätze Bilanz per 31. Dezember 2018 (dem Konkursamt eingereicht); 30 Tagessätze Konto 1700 "Patente, Know-how, Lizenzen, Rechte, Entwicklungen" des Geschäftsjahres 2016; 10 Tagessätze Konto 1170 "Forschung, Entwicklung, Know-how, Lizenzen, Rechte" des Geschäftsjahres 2017; 10 Tagessätze Konto 1150 "Kontokorrent I. _____ AG" des Geschäftsjahres 2017; 10 Tagessätze Konto 1160 "Kontokorrent D. _____" des Geschäftsjahres 2017; 10 Tagessätze Konto 1200 "Fertige Erzeugnisse" des Geschäftsjahres 2017; 10 Tagessätze Konto 1210 "Halbfertige Erzeugnisse" des Geschäftsjahres 2017; 10 Tagessätze Konto 1220 "Unfertige Erzeugnisse" des Geschäftsjahres 2017; 10 Tagessätze Konto 3600 "Übrige Erlöse aus Lieferungen [...]" des Geschäftsjahres 2016; 10 Tagessätze Konto 3900 "Bestandsänderungen / Unfertige Erzeugnisse" des Geschäftsjahres 2017; 10 Tagessätze Konto 3901 "Bestandsänderungen / Halbfertige Erzeugnisse" des Geschäftsjahres 2017; 10 Tagessätze Konto 3902 "Bestandsänderungen / Fertige Erzeugnisse" des Geschäftsjahres 2017. 10 Tagessätze 3.3.4 Sodann ist eine hypothetische Einzelstrafe wegen der Urkundenfälschung bezüglich des COVID-Kreditantragsformulars festzulegen. Bei der objektiven Tatschwere ist wiederum zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zunutze gemacht hat, welche während der COVID-Pandemie geherrscht haben. Art. 251 StGB schützt das Vertrauen in die Gültigkeit von Beweisurkunden, was in Krisenzeiten wichtig ist. Ein Kreditantragsformular ist überdies ein wichtiges Dokument im Geschäftsverkehr. Nicht zu berücksichtigen ist der mittels dieser Urkunde verursachte Deliktsbetrag, da dieser sich bereits in der Bemessung der hypothetischen Einzelstrafe wegen Betruges niederschlug. In subjektiver Hinsicht ist zu bedenken, dass keine besondere kriminelle Energie seitens des Beschuldigten erforderlich war, musste er doch das vorgefertigte Formular ledig-

Seite 113/141 lich ausfüllen und unterzeichnen. Insgesamt ist die Tatschwere bei leicht zu verordnen. Dieser Tatschwere angemessen ist eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen. 3.4 Mehrfache Erschleichung einer falschen Beurkundung 3.4.1 Der Beschuldigte wird mit vorliegendem Urteil in Bezug auf die Gründungsurkunden der Y. _____ AG und der H. _____ AG sowie hinsichtlich der Anmeldung der Y. _____ AG und der H. _____ AG im Handelsregister des Kantons Zug der mehrfachen Erschleichung einer falschen Beurkundung gemäss Art. 253 StGB schuldig gesprochen. Folglich ist für diese

vier Delikte die hypothetische Einzelstrafe festzusetzen. 3.4.2.1 Der erste Schuldspruch wegen dieses Tatbestandes betrifft die Gründungsurkunde der Y. _____ AG. Im Rahmen der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte am 15. September 2014 die Gründungsurkunde der Y. _____ AG durch die Urkundsperson AG. _____ öffentlich beurkundet liess. Unter Ziff. IV. der Gründungsurkunde wurde festgehalten: "Es sind folgende Einlagen geleistet worden: Fr. 50'000.00 in Geld, durch Hinterlegung zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft bei der Bank Z. _____ Bank gemäss der vorliegenden schriftlichen Bescheinigung". Diese öffentliche Urkunde war unwahr, da das einbezahlte Gründungskapital bereits per 2. Oktober 2014 am Tag der Freigabe im Umfang von CHF 25'000.00 an die I. _____ AG übertragen und somit nicht ausschliesslich zur Verfügung der Y. _____ AG stand. Damit hat der Beschuldigte die allgemeinen Interessen der Gläubiger geschädigt, die aufgrund der Wahrheitsgarantie, welche einer öffentlichen Urkunde gemäss Art. 9 ZGB innewohnt, darauf vertrauen durften, dass der neu gegründeten Gesellschaft das liberierte Kapital auch tatsächlich zur Verfügung steht. Die objektive Tatschwere ist leicht. In subjektiver Hinsicht gibt es angesichts des direktvorsätzlichen Handelns des Beschuldigten keine Gründe, welche die Tatschwere in einem anderen Licht erscheinen liessen, so dass diese bei leicht zu belassen ist. 3.4.2.2 Der Strafrahmen der Erschleichung einer falschen Beurkundung beträgt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Angesichts der leichten Tatschwere ist die tatangemessene Sanktion noch im untersten Sechstel des Strafrahmens anzusiedeln. Tatangemessen ist eine Strafe von 270 Strafeinheiten. Bei der am 15. September 2014 begangenen Tat war aArt. 34 Abs. 1 StGB noch in Kraft, der die maximale Geldstrafe auf 360 Tagessätze begrenzte. Da das neuere Gesetz nicht milder ist für den Beschuldigten, findet aArt. 34 Abs. 1 StGB Anwendung. Es stehen mithin sowohl eine Geldstrafe wie auch eine Freiheitsstrafe als Sanktion zur Verfügung. Wie gezeigt, soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall jene gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft. Folglich ist vorliegend die Geldstrafe zu wählen. Der Beschuldigte ist mithin mit einer Geldstrafe von 270 Tagessätzen zu bestrafen. 3.4.3.1 Die zweite Erschleichung einer falschen Beurkundung betrifft die Anmeldung der Y. _____ AG im Handelsregister des Kantons Zug. Diese Tatbegehung steht in einem engen Zusammenhang mit der voranstehend sanktionierten Erschleichung einer falschen Beurkundung. Der Beschuldigte meldete die Y. _____ AG am 15. September 2014 unter Beilage der vorerwähnten Gründungsurkunde beim Handelsregister des Kantons Zug an. Am 18. September 2014 wurde die Y. _____ AG gemäss dem Tagesregister in das Handelsregister des Kantons Zug eingetragen. Im Vergleich zu anderen Tatvarianten und insb. auch im Vergleich zur vorerwähnten erschlichenen Gründungsurkunde wiegt die Tatschwere dieses Deliktes weniger schwer. Denn die Anmeldung im Handelsregister war der logische Folgeschritt, nachdem der Beschuldigte bereits die rechtswidrige Erstellung der Gründungsurkunde erwirkt hatte. Für die Anmeldung im Handelsregister war kein persönlicher Kontakt mit dem zuständigen Handelsregisterführer nötig, so dass zur Vollendung der Tat weniger kriminelle Energie erforderlich war. Unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Elemente ist die Tatschwere bei leicht zu verorten. 3.4.3.2 Der leichten Tatschwere ist eine Sanktion entsprechend einem Zwölftel des Strafrahmens angemessen, was einer Sanktion von 150 Strafeinheiten entspricht. Bei der Wahl der Strafart ist gemäss den voranstehenden Ausführungen auf eine Geldstrafe zu erkennen. Die hypothetische Einzelstrafe für den Schuldspruch wegen Erschleichung einer falschen

Beurkundung betreffend die Anmeldung der Y. _____ AG im Handelsregister ist Geldstrafe zu 150 Strafeinheiten. 3.4.4.1 Eine weitere zu sanktionierende Tat nach Art. 253 StGB steht im Zusammenhang mit der Gründungsurkunde der H. _____ AG. Der Beschuldigte unterzeichnete am 23. August 2019 zusammen mit J. _____ und P. _____ die Gründungsurkunde der H. _____ AG und liess diese durch die Urkundsperson AG. _____ öffentlich beurkunden. Unter Ziff. IV dieser Urkunde erklärten die Gründer und damit der Beschuldigte, es seien Einlagen von CHF 100'000.00 durch Hinterlegung zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft bei der Z. _____ Bank geleistet worden. Diese Gründungsurkunde war – wie diejenige der Y. _____ AG – inhaltlich unwahr, da das liberierte Kapital nicht zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft stand und der Beschuldigte dieses bereits am ersten Tag der Freigabe bzw. in den folgenden Tagen teilweise wieder abzog. In welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt das Kapital abgezogen wurde, ist für die Strafzumessung irrelevant, da die Wahrheitsgarantie einer öffentlichen Urkunde nach Art. 9 ZGB durch die Unwahrheit der Gründungsurkunde gleichermassen verletzt ist. In subjektiver Hinsicht kommt allerdings erschwerend hinzu, dass der Beschuldigte die fragliche Gründungsurkunde am 23. August 2019 öffentlich beurkunden liess, und damit nur rund drei Monate nachdem über die Y. _____ AG der Konkurs eröffnet worden war. Wie gezeigt, hat der Beschuldigte bereits im Zusammenhang mit deren Gründung den Tatbestand von Art. 253 StGB (mehrfach) erfüllt. Zudem verschleppte er den Konkurs der Y. _____ AG während Jahren und produzierte einen hohen Verschleppungsschaden. Die erneute Erschleichung einer falschen Beurkundung im Zusammenhang mit der Gründungsurkunde der H. _____ AG zeigt, dass der Konkurs der Y. _____ AG beim Beschuldigten nicht zu einem Umdenken führte und er stattdessen in gleicher Manier weiter delinquierte. Insgesamt offenbart der zeitliche Ablauf der Ereignisse eine besonders ausgeprägte Gleichgültigkeit des Beschuldigten gegenüber der schweizerischen Rechtsordnung. Unter Berücksichtigung der subjektiven Elemente kann die Tatschwere insgesamt bei leicht belassen werden. 3.4.4.2 Angesichts der leichten Tatschwere ist eine Sanktion von 270 Strafeinheiten angemessen. Gemäss dem am 1. Januar 2018 und somit zum Tatzeitpunkt am 23. August 2019 geltenden Art. 34 Abs. 1 StGB beträgt die Geldstrafe höchstens 180 Tagessätze. Bei der Wahl der Strafart steht die Geldstrafe für die Ausfällung einer tatangemessenen Sanktion mithin nicht

Seite 115/141 zur Verfügung, so dass einzig eine Freiheitsstrafe in Betracht kommt. Als hypothetische Einzeltatstrafe ist eine Freiheitsstrafe von neun Monaten angemessen.

3.4.5.1 Schliesslich ist eine Strafe für die Erschleichung einer falschen Beurkundung im Zusammenhang mit der Anmeldung der H. _____ AG im Handelsregister des Kantons Zug festzusetzen. Diese Anmeldung erfolgte am 26. August 2019. Dadurch beurkundete der Handelsregisterführer den angemeldeten Sachverhalt, nämlich dass das Gründungskapital der H. _____ AG ausschliesslich zur Verfügung der Gesellschaft stehen würde, was nicht der Wahrheit entsprach. Unter Verweis auf die voranstehenden Ausführungen ist die Tatschwere bei leicht zu verorten (vgl. E. XI./3.4.3.1). 3.4.5.2 Entsprechend der leichten Tatschwere ist eine Sanktion von 150 Strafeinheiten angemessen. Folglich steht nach Art. 34 Abs. 1 StGB auch für die am 26. August 2019 zu sanktionierende Tat eine Geldstrafe zur Verfügung. Die hypothetische Einzelstrafe für den Schuldanspruch wegen Erschleichung einer falschen Beurkundung betreffend die Anmeldung der H. _____ AG im Handelsregister ist Geldstrafe zu 150 Strafeinheiten.

3.5 Misswirtschaft 3.5.1 Bei der objektiven Tatschwere der zu sanktionierenden

Misswirtschaft fällt besonders der hohe Verschleppungsschaden von CHF 1'066'000.00 ins Gewicht. Wie gezeigt, war die Y. _____ AG spätestens per Ende 2015 überschuldet, so dass der Beschuldigte die Bilanz der Y. _____ AG beim zuständigen Gericht hätte deponieren müssen. Indem er dies nicht tat und stattdessen in den Folgejahren immer weitere Darlehen aufnahm, verschlimmerte der Beschuldigte die Überschuldung der Y. _____ AG bis zu deren Konkurs am __. Mai 2019. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Darlehensgeber primär Mitarbeitende waren, welche um den Zustand der Gesellschaft zumindest in gewissem Masse wussten. Dass der Beschuldigte den Konkurs über eine solch lange Zeitdauer verschleppt hat, ist auch unter dem Aspekt der subjektiven Tatschwere beachtlich, zeigt es doch, dass der Wille des Beschuldigten, seine Pflichten als Verwaltungsrat zu missachten, während Jahren unverändert fortbestand. Insgesamt ist die Tatschwere gerade noch bei leicht zu verorten. 3.5.2 Der leichten Tatschwere angemessen ist eine Strafe im Umfang von einem Viertel des Strafrahmens, was einer Strafe von 450 Strafeinheiten entspricht. Für die Bestimmung des anwendbaren Rechts ist angesichts der Rechtsnatur der Misswirtschaft, mit welcher ein Globalverhalten bestraft wird, auf den letzten Zeitpunkt abzustellen, an dem der Beschuldigte hätte handeln müssen, oder auf den letzten Tag, an dem ihm die Pflicht dazu oblegen hat. Angesichts der tatangemessenen Strafe kommt vorliegend allerdings ohnehin nur eine Freiheitsstrafe in Betracht. Die hypothetische Einzelstrafe für den Schuldspruch wegen Misswirtschaft beträgt 15 Monate Freiheitsstrafe. 3.6 Mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil der Y. _____ AG 3.6.1 Der Beschuldigte wird der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der Y. _____ AG im Zusammenhang mit Zahlungen mit dem Betreff "Rückzahlung Investitions-Darlehen" in der Höhe von gesamthaft CHF 114'000.00 schuldig gesprochen. Dabei handelt es sich um insgesamt elf Zahlungen, die je eine eigene Tat darstellen; Handlungs-

Seite 116/141 einheit liegt nicht vor. Folglich ist für jede Tat eine hypothetische Einzelstrafe festzulegen. Hinsichtlich der Tatschwere unterscheiden sich die einzelnen Taten im Wesentlichen einzig hinsichtlich des Betrages. Dieser ist somit ausschlaggebend für die Unterschiede der jeweiligen Einzelstrafen. In subjektiver Hinsicht sind diese Zahlungen alle gleich gelagert, hat der Beschuldigte diese Überweisung doch vorgenommen, um die ihm zuzurechnende I. _____ AG unrechtmässig zu bereichern. Bei sämtlichen Taten ist von einer sehr leichten Tatschwere auszugehen. 3.6.2 Der sehr leichten Tatschwere angemessen sind die nachfolgenden hypothetischen Einzelstrafen. Bei der Wahl der Strafart wird auf Geldstrafe erkannt, wobei zur Begründung auf die voranstehenden Erwägungen verwiesen wird (E. XI./3.3.2.2): Datum Betrag Geldstrafe in Tagessätzen 06.07.2016 CHF 20'000.00 40 22.07.2016 CHF 5'000.00 10 29.07.2016 CHF 5'000.00 10 08.08.2016 CHF 5'000.00 10 22.08.2016 CHF 10'000.00 20 31.08.2016 CHF 18'000.00 36 30.09.2016 CHF 10'000.00 20 01.11.2016 CHF 1'000.00 2 16.11.2016 CHF 30'000.00 60 12.12.2016 CHF 3'000.00 6 21.12.2016 CHF 7'000.00

E. 14

3.7 Mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil der I. _____ AG 3.7.1 Der Beschuldigte wird ferner auch der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der I. _____ AG schuldig gesprochen. Wie bei der voranstehend behandelten ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der Y. _____ AG erfolgt der Schuldspruch aufgrund 17 einzelner Überweisungen mit dem Betreff "VERR. KONTO", für welche je eine hypothetische Einzelstrafe festzusetzen ist. Die

Tatschwere ist bei allen Überweisungen bei sehr leicht anzusetzen. Die einzelnen Taten unterscheiden sich einzig in Bezug auf den Betrag, so dass dieser die unterschiedlichen Strafhöhe erklärt. 3.7.2 Aufgrund der sehr leichten Tatschwere ist bei allen Taten auf eine Geldstrafe zu erkennen. Die angemessenen hypothetischen Einzelstrafen ergeben sich wie folgt:

Seite 117/141 Datum Betrag Geldstrafe in Tagessätzen 18.01.2019 CHF 2'000.00 4
14.02.2019 CHF 700.00 1 08.03.2019 CHF 3'500.00 7 05.04.2019 CHF 3'500.00 7
17.04.2019 CHF 1'000.00 2 29.04.2019 CHF 1'400.00 2 15.05.2019 CHF 500.00 1
20.05.2019 CHF 3'500.00 7 28.06.2019 CHF 500.00 1 28.06.2019 CHF 3'000.00 6
09.07.2019 CHF 1'000.00 2 29.07.2019 CHF 8'000.00

E. 16

29.07.2019 (Barbezug für Mietkaution Privat) CHF 14'000.00 28 05.03.2020 CHF 9'500.00

E. 19

3.8 Mehrfache qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil der H. _____ AG 3.8.1 Schliesslich ist auch die qualifizierte mehrfache ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der H. _____ AG zu sanktionieren. Diesem Schuldspruch liegen Überweisungen von insgesamt CHF 43'088.95 zugrunde, welche der Beschuldigte als Geschäftsführer der H. _____ AG veranlasst hat. Die Tatschwere ist bei allen Überweisungen bei sehr leicht anzusetzen. Die einzelnen Taten unterscheiden sich einzig in Bezug auf den Betrag, so dass dieser die unterschiedliche Strafhöhe erklärt. 3.8.2 Aufgrund der sehr leichten Tatschwere ist bei allen Taten auf eine Geldstrafe zu erkennen. Die angemessenen hypothetischen Einzelstrafen ergeben sich wie folgt: Datum Betrag Geldstrafe in Tagessätzen 31.10.2019 CHF 7'400.00 15 15.11.2019 CHF 5'000.00 9

Seite 118/141 27.11.2019 CHF 1'500.00 3 02.12.2019 CHF 7'400.00 15 30.12.2019 CHF 7'400.00 15 31.01.2020 CHF 7'400.00 15 16.06.2020 CHF 6'988.95 12 3.9 Mehrfacher Pfändungsbetrug 3.9.1 Der Beschuldigte teilte der zuständigen Betreibungsbeamten am 1. März 2019 nicht mit, dass er von der I. _____ AG die erwähnten Zahlungen erhielt, obwohl er unterschriftlich bestätigte, dass er sämtliche Vermögensgegenstände angegeben hatte. Dadurch verheimlichte er, dass er von der I. _____ AG ein Erwerbseinkommen bezog. Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den verschwiegenen CHF 29'900.00 um einen relativ tiefen Betrag handelt. Während es für die Beurteilung des Schuldpunktes irrelevant ist, welche Auswirkungen es hinsichtlich der Berechnung des Existenzminimums gehabt hätte, wenn der Beschuldigte dieses Erwerbseinkommen offengelegt hätte, so schlägt sich dies bei der Festlegung der Tatschwere nieder. Denn zumindest teilweise hätte das verschwiegene Einkommen wohl ohnehin nicht gepfändet werden können, da es dem Existenzminimum hätte zugerechnet werden müssen. Die objektive Tatschwere ist folglich bei leicht zu verorten. In subjektiver Hinsicht sind keine Elemente ersichtlich, welche die Tatschwere in einem anderen Licht erscheinen liesse, handelte der Beschuldigte doch mit der Absicht, sein Einkommen der Pfändung zu entziehen. Die Tatschwere ist somit auch insgesamt leicht. 3.9.2 Der Strafrahmen von Art. 163 Abs. 1 StGB beträgt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Der leichten Tatschwere angemessen ist eine Strafe im untersten Sechstel des Strafrahmens, entsprechend 90 Strafeinheiten. Bei einer Sanktion in dieser Höhe ist auf eine Geldstrafe als Strafart zu erkennen. Die hypothetische Einzelstrafe beträgt 90 Tagessätze Geldstrafe. 3.9.3 Der Beschuldigte wird des mehrfachen Pfändungsbetruges schuldig

gesprochen, da er auch an der Pfändung vom 21. August 2019 sein Einkommen verschwieg. Zu beachten ist zwar, dass der Beschuldigte bis zum 6. August 2019 weitere CHF 27'200.00 erhalten hatte, welche er ebenfalls nicht offenlegte bzw. von denen er unterschriftlich erklärte, abgesehen von seiner Rente über kein Einkommen zu verfügen. Diese Bezüge bewegen sich aber in der Grös- senordnung seines bereits zuvor verheimlichten Einkommens, so dass die hypothetische Einzelstrafe auch für diese zweite Tatbegehung bei 90 Tagessätzen Geldstrafe zu verorten ist, zumal die übrigen strafzumessungsrelevanten Kriterien gleich geblieben sind. 3.10 Unterlassung der Buchführung 3.10.1 Der Schuldspruch wegen Unterlassung der Buchführung betrifft die Geschäftsjahre 2014/2015 und 2018, in welchen keine ordnungsgemässe Buchhaltung geführt und keine Bilanz oder Erfolgsrechnung erstellt wurde, sowie auch die Geschäftsjahre 2016 und 2017, für

Seite 119/141 welche zwar eine bruchstückhafte Buchhaltung existierte, allerdings zu einem grossen Teil auf ge- bzw. verfälschten Urkunden beruhte. Der Beschuldigte unterliess es, für die Jahre 2014-2018 eine ordnungsgemässe Buchhaltung für die Y. _____ AG zu führen. Die Miss- achtung seiner Pflichten als Verwaltungsrat über Jahre hinweg indiziert eine besondere Gleichgültigkeit gegenüber rechtlichen Vorgaben. Unter Berücksichtigung der objektiven und der subjektiven Elemente kann die Tatschwere gesamthaft bei leicht angesiedelt werden. 3.10.2 Der Strafraum für Unterlassung der Buchführung beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der nicht mehr leichten Tatschwere angemessen ist eine Sanktion im un- tersten Drittel, sodass auf eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen erkannt werden kann. 4. Gesamtstrafen, Täterkomponenten und Beschleunigungsgebot

E. 23

August 2023 und die Urteilsberatung am 30. September 2024 statt. Mit der Vorinstanz ist Seite 120/141 festzuhalten, dass die Strafuntersuchung zwischen September 2021 und Anfang Juni 2022 faktisch stillgestanden hat und im gerichtlichen Hauptverfahren eine Bearbeitungslücke von rund 13 Monaten bestand. Diese Umstände begründen isoliert betrachtet noch keine Verlet- zung des Beschleunigungsgebotes (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 6B_176/2017 vom 24. April 2017 E. 2.1). Insgesamt ist zwar festzuhalten, dass es fast fünf Jahre gedauert hat, bis ein erstinstanzliches Urteil gefällt wurde. Angesichts des umfangreichen Verfahrens- gegenstandes ist diese Dauer allerdings noch nicht zu beanstanden. Zudem konnte das Be- rufungsverfahren innert sieben Monaten durchgeführt werden, was die gesamte Verfahrens- dauer wieder relativiert. Zusammengefasst liegt somit keine Verletzung des Beschleuni- gungsgebotes vor, welche zu einer Strafminderung führen würde. Im Übrigen wird auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen (OG GD 1/1 S. 191).

E. 28

Erhöht man die Einsatzstrafe von 270 Tagessätzen um die voranstehend aufgeführte Anzahl Tagessätze ergibt dies als Gesamtstrafe eine Geldstrafe von 775 Tagessätzen.

E. 29

August 2019 E. 3.7). 4. Verhältnismässigkeitsprüfung der Landesverweisung

E. 30

September 2024 hinsichtlich folgender Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist:

"1. Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten D. _____ wird hinsichtlich des Vorwurfs der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung zum Nachteil der I. _____ AG und der H. _____ AG betreffend die Anklagesachverhalte "Vergütung von CHF 20.00 am 7. Februar 2020 an D. _____" und "Vergütung von CHF 200.00 am 17. Januar 2020 an die I. _____ AG" zufolge Eintritts der Verfolgungs- verjährung eingestellt. 2. Der Beschuldigte D. _____ wird von folgenden Tatvorwürfen freigesprochen: [...] 2.5 mehrfache Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB (Nichtübernahme einer Kontokorrentforderung gegenüber der I. _____ AG in das Geschäftsjahr 2016; Verbuchung von Aktienverkäufen im Geschäfts- jahr 2017; Nichtübernahme einer Kontokorrentforderung gegenüber D. _____ in das Geschäftsjahr 2018); . [...] 6. Es wird davon Vormerk genommen, dass der Beschuldigte die Zivilforderung der Privatklägerin B. _____ im Betrag von CHF 500'000.00 anerkannt hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.